

werden<sup>14</sup> , zu denen eine deutsche Stellungnahme am 5.7.51 auf dem Petersberg<sup>15</sup> abgegeben werden kann.

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442**

116

**Aufzeichnung des Leiters der Delegation  
für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe**

30. Juni 1951<sup>1</sup>

Bericht über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zur Ablösung des Besatzungsstatuts

I. Zwischen den alliierten und deutschen Vertretern haben bisher fünf Besprechungen – beginnend mit dem 10. Mai 1951 – auf dem Petersberg stattgefunden. Die Zusammenkünfte sollten zunächst alle vierzehn Tage stattfinden; Unterausschüsse waren nicht vorgesehen. Dieser sehr langsame Rhythmus der Verhandlungen sowie andere Begleitumstände ließen zunächst auf deutscher Seite den Eindruck entstehen, daß die Verhandlungen von der Gegenseite sehr dilatorisch geführt würden. Seit dem 6. Juni sind die Besprechungen jedoch wöchentlich geführt worden, und es trat auch auf der Gegenseite das Bestreben zutage, die Verhandlungen energisch zu fördern. Besonders von englischer Seite wurden mehrfach inoffiziell Schritte unternommen, um die Verhandlungen vorwärts zu treiben und über solche Punkte hinwegzukommen, die etwa zu einem Stocken der Verhandlungen hätten führen können. (Von englischer Seite wurde etwa vertraulich darauf hingewiesen, daß sich die drei alliierten Verhandlungspartner in keiner Weise einig seien und daß es deshalb zweckmäßig wäre, wenn die deutsche Delegation auch in solchen Punkten die Initiative ergriffe, zu denen von der Sache her gesehen besser die Alliierten zuerst sprechen würden.<sup>2)</sup>)

<sup>14</sup> In der der Ressortbesprechung am 3. Juli 1951 im Bundeskanzleramt wurden die folgenden Punkte aus dem Aide-mémoire der AHK vom 27. Februar 1951 zur Revision des Besatzungsstatuts erörtert: Zuteilung von verknappten Rohstoffen; Nicht-Diskriminierung von Personen, die mit den Alliierten zusammenarbeiten; wissenschaftliche Forschung und Verbot und Beschränkung von Industrien; Dekartellisierung und Entflechtung; Außenhandel und Devisenwirtschaft sowie Überwachung der Ausfuhr strategisch wichtiger Güter; verschleppte Personen und Flüchtlinge sowie Polizei. Vgl. dazu die Aufzeichnung des Oberregierungsrats von Schmoller; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

<sup>15</sup> Zur sechsten Besprechung mit Vertretern der AHK über die Ablösung des Besatzungsstatuts vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

<sup>1</sup> Hat laut Vermerk der Sekretärin Zimmermann vom 9. Juli 1951 Bundeskanzler Adenauer vorgelegen.

<sup>2</sup> Am 19. Juni 1951 bat der Mitarbeiter in der Politischen Abteilung im britischen Hochkommissariat, Garvey, Vortragenden Legationsrat Dittmann, die Bundesregierung möge von ihrem Wunsch, zu den drei Fragenkomplexen wissenschaftliche Forschung, verbotene und beschränkte Industrien, Abrüstung und Entmilitarisierung zunächst Anregungen von den Drei Mächten zu erhalten, Abstand nehmen: „Dieser Wunsch, der von alliierter Seite durchaus verstanden und gewürdigt werde,

Einer alliierten Anregung folgend werden die Verhandlungen zunächst in der Weise geführt, daß die einzelnen Punkte nicht vertieft werden und daß man sich zunächst nicht darauf versteift, in allen Punkten bereits zu einer Einigung zu gelangen. Beabsichtigt ist zunächst vielmehr eine *Tour d'horizon* durch alle 39 Punkte<sup>3</sup> hindurch in der Absicht, die beiderseitigen Ansichten und Positionen abzustecken und klarzulegen. Aus inoffiziellen Gesprächen geht hervor, daß man von alliierter Seite wünscht, diese erste Übersicht nach Möglichkeit bis Ende Juli abzuschließen. Alsdann wird ein gemeinsamer Bericht der drei alliierten Delegationen abgefaßt werden, der zusammen mit den darauf aufgebauten Vorschlägen der Alliierten Hohen Kommission den drei Regierungen zugeleitet werden soll. Man rechnet damit, daß eine Außenministerkonferenz der drei Westmächte im August oder September sich mit diesen Vorschlägen befassen werde. Nachdem die Außenministerkonferenz ihre Entschlüsse gefaßt hat, wird mit weiteren sehr intensiven und detaillierten Verhandlungen zwischen den alliierten und den deutschen Vertretern gerechnet.

In einem inoffiziellen Gespräch mit dem amerikanischen Delegationsleiter, Mr. Reber, habe ich zum Ausdruck gebracht, daß wir es begrüßen würden, wenn wir vor der Absendung des gemeinsamen Berichts der drei alliierten Delegationen insoweit von dem Text Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung erhalten, als in ihm die deutschen Ansichten wiedergegeben werden. Ich wies darauf hin, daß dieses Verfahren auch in den militärischen Besprechungen der Verhandlungsgruppe Blank-Speidel-Heusinger mit Erfolg angewandt worden sei. Unser Wunsch wurde zunächst ohne verbindliche Gegenäußerung zur Kenntnis genommen.

Der folgende Bericht beschränkt sich darauf, die wichtigsten bisher verhandelten Punkte zu referieren. In der Anlage wird eine Übersicht über diejenigen Punkte gegeben, die in den nächsten Sitzungen von uns zur Sprache gebracht werden sollen. In einer weiteren Anlage sind diejenigen Punkte zusammengestellt, zu denen eine deutsche Erstäußerung nicht möglich oder nicht wünschenswert ist (Anlagen 7–9)<sup>4</sup>.

*Fortsetzung Fußnote von Seite 366*

sei schwer zu erfüllen. Es sei den Alliierten noch nicht gelungen, eine auch nur annähernde Übereinstimmung in diesen Fragen herbeizuführen. Wenn die deutsche Delegation daher auf ihrem Wunsche beharre, würden wahrscheinlich Wochen oder Monate vergehen, ehe die alliierten Anregungen übergeben werden könnten. Die britische Hohe Kommission bitte daher die deutsche Delegation, doch in irgendeiner Form zuerst zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

3 Für das *Aide-mémoire* der AHK vom 27. Februar 1951 vgl. Dok. 38.

4 Dem Vorgang beigefügt. In Anlage 7 wurden diejenigen Punkte benannt, die bei den Besprechungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts bereits erörtert worden waren. Dazu gehörten: die zivile Luftfahrt; die Sicherheit und materielle Unterstützung der alliierten Streitkräfte – Truppenvertrag; Beziehungen zwischen alliierten Streitkräften und deutschen Behörden; alliierte Informationsmittel; Auskünfte und statistische Angaben für die Alliierten; alliierte Vertretungen in den Ländern; kulturelle Angelegenheiten; die Nichtdiskriminierung von Personen, die mit den Alliierten zusammenarbeiten; die Auslieferung; die Ausweisung; die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen; auswärtige Beziehungen; internationale Vereinbarungen, die Deutschland betreffen oder berühren; Vorrechte und Immunitäten internationaler Organisationen in Deutschland; verschleppte Personen und Flüchtlinge; Rechtswirkung vertraglicher Vereinbarungen nach deutschem Recht, einschließlich der erforderlichen deutschen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung.

Anlage 8 beinhaltete eine Liste der Punkte, „zu denen in den nächsten Sitzungen deutsche Erklärungen abgegeben werden“, nämlich: 1) Entwaffnung und Entmilitarisierung, 2) Wissenschaftliche For-

## II. Truppenvertrag

In der zweiten Besprechung vom 23. Mai hat die deutsche Delegation ihre Ansichten über den wesentlichen Inhalt des abzuschließenden Truppenvertrages dargelegt.

Der Gegenseite in Form eines schriftlichen Exposés am 23.5.1951 überreicht, vergleiche Anlage 2a<sup>5</sup>.

In dem deutschen Exposé wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Truppenvertrag die grundlegende Wandlung des Zweckes der Stationierung alliierter Truppen im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland dokumentieren müsse. Dies müsse nicht nur durch die Schaffung einer vertraglichen Basis für die gesamten Beziehungen der alliierten Truppenkörper zur Bundesrepublik, sondern auch in einer entsprechenden inhaltlichen Gestaltung der vertraglichen Abmachungen zum Ausdruck kommen. Die deutschen Vorschläge lehnen sich daher in großen Zügen an das Vorbild solcher Verträge an, wie sie im internationalen Verkehr in jenen Fällen üblich sind, in denen sich Truppen eines fremden Staates außerhalb des Rahmens einer eigentlichen militärischen Besetzung auf dem Gebiet eines anderen Staates aufhalten. Für die Einzelheiten wird auf den Inhalt der Anlage 2a verwiesen. Die deutschen Vorschläge zu diesen Punkten wurden zunächst ohne sachliche Gegenäußerung zur Kenntnis genommen. Versuche, die Gegenseite zu einer Antwort zu bewegen, waren bisher vergeblich. Inoffiziell ließ man durchblicken, daß eine Antwort zu diesem Punkt erst nach Eingang von Instruktionen aus den Hauptstädten möglich sei und daß diese Instruktionen wahrscheinlich noch einige Zeit auf sich warten lassen würden.

Die deutsche Delegation hat das Thema des Truppenvertrages bewußt an die Spitze der Verhandlungen gerückt, weil es eine gute Gelegenheit bieten würde, auf die grundsätzlichen Fragen des Abbaus des bisherigen Besetzungsregimes und des veränderten Aufenthaltszweckes der alliierten Truppen in Deutschland einzugehen. Aus dem gleichen Bestreben heraus hat sie eine Nachtragsäußerung zum gleichen Thema in Aussicht gestellt, die sich mit der Frage einer alliierten Befugnis zur Verhängung des Ausnahmezustandes im Falle innerer Unruhen oder eines Angriffs auf die Bundesrepublik befassen würde. Diese Ankündigung erfolgte, nachdem inoffizielle Äußerungen von alliierter Seite hatten durchblicken lassen, daß man dieser Frage besonderes Gewicht beimesse und daß man in ihr ein Hindernis sehe, die Oberste Gewalt in Deutschland aufzugeben. Die deutsche Delegation beabsichtigt, diesem Argument dadurch

### *Fortsetzung Fußnote von Seite 367*

schung, 3) Verbot und Beschränkung von Industrien, 4) Dekartellisierung und Entflechtung, 5) Verfügung über Vermögen unter alliierter Kontrolle, 6) Polizei, 7) Auswärtige Beziehungen und internationale Vereinbarungen, die Deutschland betreffen oder berühren, 8) Ansprüche gegen Deutschland, 9) Ausländische Interessen in Deutschland (einschl[ießlich] gewerblicher Urheberrechte), 10) Außenhandel und Devisenwirtschaft, 11) Überwachung der Ausfuhr strategisch wichtiger Güter, 12) Reparationen, 13) Wiedergutmachung im Ausland – Restitutionen, 14) Kontrolle über die Ruhr, 15) Verschleppte Personen und Flüchtlinge, 16) Aufrechterhaltung der Vorschriften der Besatzungsbehörden.

Anlage 9 umfaßte die Liste der Punkte, „zu denen eine deutsche Erklärung voraussichtlich nicht abgegeben werden kann“. Dazu gehörten: 1) die innere Wiedergutmachung, 2) gewisse Österreich berührende Fragen und 3) Berlin berührende Fragen. Vgl. VS-Bd. 5307 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

5 Dem Vorgang beigefügt. Vgl. VS-Bd. 5307 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951. Für einen Auszug vgl. Dok. 115, Anm. 4.

zu begegnen, daß sie im Rahmen des Truppenvertrags eine sorgfältig abgegrenzte Befugnis der Alliierten zur Verhängung eines Ausnahmezustandes im Falle innerer Unruhen oder eines Angriffs von außen vorschlägt. Sie hat eine Stellungnahme vorbereitet, die eine deutsche Verhandlungsbereitschaft über diesen Punkt unter der Bedingung in Aussicht stellt, daß damit der bisher im Art. 3 des Besatzungsstatuts niedergelegte politische Generalvorbehalt wegfällt.

Entwurf dieser am 5. Juli abzugebenden Stellungnahme siehe Anlage 6<sup>6</sup>.

Die Frage der Verhängung eines Ausnahmezustandes durch alliierte Stellen ist mit den beteiligten Ressorts, insbesondere mit den Vertretern des Justiz- und des Innenministeriums eingehend besprochen worden. Es bestand darüber Einigkeit, daß eine vertragliche Übertragung solcher Befugnisse an alliierte Stellen verfassungsrechtlich nicht möglich ist. Die einzige Möglichkeit, zur Festlegung solcher Befugnisse zu gelangen, besteht darin, daß sich die Alliierten bei der Aufgabe großer Teile der Obersten Gewalt diese Befugnisse reservieren. Die Befugnis zur Verhängung des Ausnahmezustandes kann demnach juristisch nur als ein Residuum der Obersten Gewalt aufgefaßt werden. Die deutsche Delegation ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Aufrechterhaltung eines gewissen Restbestandteiles der Obersten Gewalt unvermeidlich zu sein scheint und daß sie vielleicht in Kauf genommen werden muß. Dieses Ergebnis würde einerseits der immer wieder erklärten Politik der Besatzungsmächte in gewissem Umfange Rechnung tragen, die darauf abzielt, den Russen gegenüber einen Rechtstitel zur Unterhaltung alliierter Truppen in Westdeutschland, zur Behauptung der alliierten Position in West-Berlin und zur Mitsprache in gesamtdeutschen Fragen in der Hand zu behalten. Es würde andererseits jedoch auch gewichtigen deutschen Interessen am besten Rechnung tragen. Die Bundesrepublik hat ein vitales Interesse daran, daß die Westalliierten ein von den Sowjets nicht zu bestreitendes Mitspracherecht in allen gesamtdeutschen Fragen behalten; sie ist in gleicher Weise daran interessiert, daß die Position der Alliierten in West-Berlin weder rechtlich noch tatsächlich geschwächt wird. Sie ist endlich auch daran interessiert, daß die Anwesenheit der alliierten Truppen in Westdeutschland auf einem Rechtstitel beruht, den die Sowjets nicht schlecht hin ignorieren können.

Es bleibt weiterhin zu beachten, daß die vollständige Aufgabe der Obersten Gewalt auch für die Saarfrage Konsequenzen haben würde, die vielleicht nicht unbedingt erwünscht sind. Die Saarfrage würde jedenfalls durch den Wegfall der Obersten Gewalt zu einer ausschließlich deutsch-französischen Angelegenheit. Ob das politisch von Vorteil ist, wird von der Entwicklung der deutsch-französischen Beziehungen abhängen. Der Wegfall jeder Zuständigkeit der alliierten Organe in Deutschland für das Saargebiet würde zunächst zweifellos im Sinne einer weiteren Trennung des Saargebietes von der Bundesrepublik wirken.

Es gibt endlich eine Reihe von innerpolitischen Erwägungen, die es als mindestens fraglich erscheinen lassen, ob eine sofortige vollständige Beseitigung der Obersten Gewalt wünschenswert ist. Es bleibt zu bedenken, daß bei der vollständigen Beseitigung der Obersten Gewalt Lücken im deutschen Verfassungs-

<sup>6</sup> Dem Vorgang beigefügt. Für den Wortlaut vgl. VS-Bd. 5307 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951. Für Auszüge vgl. Dok. 115, Anm. 10-12.

recht (z. B. in der Frage der Militärhoheit sowie in der Frage der Ausnahmebefugnis in gewissen Notlagen) entstehen würden, die sich für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik unter Umständen verhängnisvoll auswirken könnten.<sup>7</sup>

Die deutsche Delegation hofft, der Erörterung des Truppenvertrages durch die Abgabe der Erklärung über den Ausnahmezustand einen neuen Impuls geben zu können. Von alliierter Seite ist mehrfach auch in den Verhandlungen selbst zum Ausdruck gebracht worden, daß man dieser Erklärung mit Spannung entgegenseht.

### III. Aufhebung der außenpolitischen Kontrollen

Die politisch bedeutsamste Erklärung, die bisher von alliierter Seite abgegeben worden ist, ist ohne Zweifel das am 20. Juni vorgetragene und zugleich schriftlich überreichte Exposé über die Punkte: „Auswärtige Beziehungen – Internationale Abkommen über Deutschland oder Deutschland betreffend (Kapitel IV – Punkte 1 und 2)“.

Der Text dieses Exposés ist als Anlage 5c<sup>8</sup> beigefügt.

Dieses Dokument erweckt auf den ersten Blick den Eindruck einer großzügigen Aufhebung aller bisherigen Kontrollen auf dem Gebiete der Außenpolitik und der internationalen Vertragschließungsfreiheit der Bundesrepublik. Eine sorgfältige Analyse des Dokuments zeigt jedoch, daß es eine Reihe von versteckten Vorbehalten enthält, die von sehr großer Tragweite sind – oder zum mindesten von sehr großer Tragweite sein können, falls sie nicht durch weitere Auslegung und Präzisierung von alliierter Seite dieser Tragweite beraubt werden.

Im folgenden werden die Grundgedanken dieses Dokumentes kurz zusammengefaßt und die wichtigsten Vorbehalte der erwähnten Art hervorgehoben und beleuchtet. Das Dokument betont zunächst, daß die in Aussicht genommenen vertraglichen Abmachungen über die Außenpolitik in ganz besonderer Weise an die Beteiligung der Bundesrepublik an der Verteidigung des Westens gebunden seien. Es spricht zum ersten Mal vom „Rat der Botschafter“ oder dem „Organ, das die Hohe Kommission ablösen wird“. Die Errichtung des Botschafterrats soll nicht im Vertragswege, sondern durch ein einseitiges Schreiben an die Bundesregierung erfolgen. Man geht hier offenkundig von der Vorstellung aus, daß die Konstituierung des Botschafterrats auf der Grundlage des noch verbleibenden Restbestandteiles der Obersten Gewalt erfolgt. Möglicherweise braucht dieser Vorschlag von deutscher Seite nicht kritisiert zu werden. Wenn der Botschafterrat Funktionen besitzt, die über die Befugnisse normaler diplomatischer Organe hinausgehen, so fragt es sich, ob es vom deutschen Standpunkt aus wünschenswert ist, ihm eine vertragliche Grundlage zu geben. Möglicherweise ist in diesem Fall eine Konstituierung durch einseitige Akte vorzuziehen.

Die deutschen Vertretungen in den drei Hauptstädten der Alliierten sollen in den Rang von Botschaften erhoben werden. Jedoch soll der Botschafterrat der „obligatorische Vermittler“ zwischen der Bundesregierung und den drei alliierten Regierungen für alle „Angelegenheiten von Drei-Mächte-Interesse“

<sup>7</sup> Vgl. dazu Dok. 113.

<sup>8</sup> Dem Vorgang beigefügt. Vgl. VS-Bd. 5307 (Referat 507).

Für Auszüge vgl. Dok. 120, Anm. 3, 7 und 13.

(affaires d'intérêt tripartite) sein. Die Zuständigkeiten der drei deutschen Botschafter würden durch diese dem Botschafterrat vorbehaltene Stellung beschränkt sein.

Bei den Alliierten Organen beglaubigte Diplomaten und Konsuln soll es in Zukunft grundsätzlich nicht mehr geben. Im Verkehr mit denjenigen Ländern und internationalen Organisationen, zu denen die Bundesregierung keine direkten Beziehungen zu unterhalten vermag (z.B. in Ländern des Ostblocks, welche die Bundesrepublik nicht anerkennen), erbieten sich die drei Mächte, die auswärtigen Beziehungen der Bundesregierung wahrzunehmen. Die Bundesrepublik wird wählen können, welcher der drei Regierungen sie die Wahrnehmung ihrer Interessen in diesen Ländern anvertrauen will. (Es bleibt klarzustellen, ob sich dieses Wahlrecht auch auf die Vertretung der Interessen bei internationalen Organisationen oder Konferenzen bezieht.)

Hinsichtlich des Abschlusses internationaler Verträge wird die Bundesrepublik grundsätzlich frei sein. Die Alliierten bringen lediglich den „Wunsch“ zum Ausdruck, daß die Bundesrepublik den Botschafterrat über abgeschlossene Verträge informiere. Gegen eine solche Information dürften keine Bedenken bestehen, da alle wichtigen Verträge ohnehin volle Publizität erlangen. Lediglich bei ausgesprochenen Geheimverträgen könnte eine Informationspflicht politisch bedeutsam sein.

Auch im Hinblick auf die Wiederinkraftsetzung der vom Deutschen Reich geschlossenen Verträge erlangt die Bundesrepublik volle Freiheit.

Dagegen verbergen sich in Punkt 4 unter der Überschrift „Unterhaltung von Beziehungen zu fremden Ländern“ außerordentlich bedeutsame Vorbehalte. Die Bundesrepublik soll sich in einer vertraglichen Klausel verpflichten, ihre Politik in Einklang mit den Statuten des Europarats<sup>9</sup> zu halten. Gegen diese Forderung werden kaum Bedenken zu erheben sein, da die Bundesrepublik durch ihren Beitritt zum Europarat<sup>10</sup> ohnehin auf diese Ziele verpflichtet ist. Die Bundesrepublik soll sich in dem gleichen Artikel jedoch weiter verpflichten, ihre Politik in Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu halten. Die „Grundsätze“ der Vereinten Nationen sind in Art. 2 der Charta niedergelegt. Unter den hier aufgeführten 7 Grundsätzen findet sich unter Ziff. 5<sup>11</sup> auch das Prinzip, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichtet sind, satzungsmäßig beschlossene Kollektivaktionen zu unterstützen. Es fragt sich, ob etwa die Bundesrepublik, ohne Mitglied der Vereinten Nationen zu sein, wie ein Mitglied an Vorbeugungs- und Zwangsmaßnahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen verpflichtet sein soll. Wäre dieses der Fall, so müßte die Bundesrepublik u.U. an militärischen Aktionen mitwirken, ohne daß sie auf die Beschußfassung über diese Aktionen auch nur den geringsten Einfluß hätte. Es bleibt zu klären, ob die Verpflichtung auf die Grundsätze der Vereinten Nationen diese Konsequenz einschließen soll.

<sup>9</sup> Für den Wortlaut der Satzung des Europarats vom 5. Mai 1949 vgl. EUROPA-ARCHIV 1949, Bd. 1, S. 2241-2244.

<sup>10</sup> Die Bundesrepublik wurde zunächst am 5. August 1950 als assoziiertes Mitglied und am 2. Mai 1951 als Vollmitglied des Europarats aufgenommen. Vgl. dazu Dok. 61, Anm. 11.

<sup>11</sup> Für den Wortlaut des Artikels 2, Ziffer 5 der UN-Charta vom 26. Juni 1945 vgl. CHARTER OF THE UNITED NATIONS, S. 676.

Im Anschluß daran wird zum Ausdruck gebracht, daß eine Verpflichtung der Bundesrepublik auf die Grundsätze der Vereinten Nationen und auf die Ziele des Europarats nach alliierter Auffassung die Wirkung haben würde, „in unmißverständlicher Weise aufzuzeigen, daß die Bundesregierung ihre Politik nach derjenigen der Länder der atlantischen Gemeinschaft ausrichten wird“. Es darf angenommen werden, daß diese Formulierung die Bundesrepublik nicht den Beschlüssen und Maßnahmen der Nordatlantikpakt-Organisation unterwerfen will. Der Ausdruck „Communauté Atlantique“ dürfte vielmehr in einem untechnischen Sinne gebraucht sein und eine allgemeine Westorientierung der deutschen Außenpolitik im Auge haben. Die deutsche Außenpolitik wird damit einer wesentlichen Bindung unterworfen. Gleichwohl dürften Bedenken gegen diese Bindung angesichts der politischen Weltlage nicht bestehen.

Die Bundesrepublik soll sich weiterhin verpflichten, sich jeder Maßnahme zu enthalten, „durch die die besondere Stellung der Alliierten in Deutschland und die Verantwortung, die sie in bezug auf den deutschen Friedensvertrag behalten, beeinträchtigt werden könnten“. Diese Formulierung ist außerordentlich vielleitig. Was ist unter der „Besonderen Stellung der Alliierten in Deutschland“ zu verstehen? Unbedenklich wäre diese Klausel nur, wenn sie sich auf diejenige Stellung der Alliierten beschränkte, die sich aus den vertraglichen Regelungen ergibt. Was ist unter der „Verantwortung in bezug auf den deutschen Friedensvertrag“ zu verstehen? Soll der Ausdruck „Verantwortung“ etwa auch einseitige Entscheidungen oder bestimmte Verpflichtungen der drei Mächte gegenüber dritten Staaten decken? Das könnte sich bei extensiver Auslegung womöglich auch auf die in Jalta und Potsdam übernommenen Verpflichtungen der Alliierten beziehen. Die Klausel dürfte demnach in der vorliegenden Fassung schwerlich annehmbar sein.

In einem weiteren Absatz wird der Vorbehalt im Hinblick auf die Sonderstellung Berlins aufrechterhalten. Die Eingliederung Berlins als 12. Bundesland bleibt demnach ausgeschlossen. So bedauerlich die Aufrechterhaltung dieses Vorbehaltes ist, so werden doch hiergegen im Augenblick noch keine Einwendungen erhoben werden können. Auf jeden Fall müßte klargestellt werden, daß sich die Zuständigkeit des Botschafterrates auch auf Berlin erstrecke. Im übrigen fragt es sich, ob ein Abkommen über auswärtige Angelegenheiten der richtige Ort ist, um etwas über die Berliner Frage zu sagen. Es dürfte sich empfehlen, den Vorbehalt in bezug auf Berlin an anderer Stelle zu plazieren.

Die Bundesregierung soll sich weiterhin verpflichten, gewisse Abkommen technischer Natur als verbindlich anzuerkennen, die von den Alliierten für die drei Westzonen oder einige von ihnen abgeschlossen worden sind. Es ist nicht ganz deutlich, welche Abkommen hiermit gemeint sind. In der Sitzung vom 20. Juni<sup>12</sup> wurde auf Ersuchen der deutschen Delegation die Anfertigung einer Liste dieser technischen Abkommen in Aussicht gestellt. Diese Liste müßte jedenfalls die fraglichen Abkommen erschöpfend aufzählen, damit sichergestellt ist, daß hierzu nicht etwa das Sechs-Mächte-Abkommen vom 28. März 1949 über

<sup>12</sup> Zur fünften Besprechung mit Vertretern der AHK auf dem Petersberg über die Ablösung des Besatzungsstatuts vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

Gebietsberichtigungen im Westen<sup>13</sup>, Drei-Mächte-Abkommen über das Saargebiet<sup>14</sup> oder gar die Saarkonvention vom 3. März 1950<sup>15</sup> verstanden werden.

Der bedenklichste Vorbehalt findet sich im letzten vierten Absatz des Punktes 4: Die Bundesregierung soll anerkennen, „daß für sie gewisse internationale Abkommen bindend sind, die von den drei Mächten auf Grund der besonderen Stellung in Deutschland bereits geschlossen sind oder noch geschlossen werden“. Zweifellos handelt es sich hierbei im Gegensatz zu den vorher erwähnten technischen Abkommen um spezifisch politische Abkommen. Die Verträge, welche die Bundesrepublik hier anerkennen soll, sind für sie bis zum gegenwärtigen Augenblick juristisch gesehen „res inter alios acta“. Sie haben demnach bisher für die Bundesrepublik keine rechtlich verpflichtende Wirkung. Die vorgesehene Pauschalgenehmigung könnte womöglich dahin gedeutet werden, daß sie sich auch auf das Potsdamer Abkommen<sup>16</sup>, auf die Sechs-Mächte-Vereinbarung über die Grenzberichtigungen im Westen oder auf die Saarkonventionen bezieht. Jede Global-Anerkennung internationaler Abkommen muß stärksten Bedenken begegnen. Diskutabel dürfte lediglich die Anerkennung bestimmter, einzeln aufgeführter Abkommen sein.

Noch stärkere Bedenken erweckt das Ansinnen, die Bundesrepublik solle gewisse internationale Abkommen, die von den drei Mächten erst künftig abgeschlossen werden, im voraus als für sich verbindlich anerkennen. Die Annahme dieses Vorschlages könnte bedeuten, daß die Oberste Gewalt auf dem Gebiete der Außenpolitik in Wahrheit bei den Alliierten verbleibt, da diese auch künftig in der Lage wären, ohne Beteiligung der Bundesrepublik außenpolitische Abmachungen zu treffen, die für diese verbindlich wären. Sollte es sich nicht bei näherer Nachfrage ergeben, daß diese Klausel in Wahrheit eine weniger weittragende Absicht verfolgt, und sollten die Formulierungen in dieser Hinsicht nicht präzisiert und eingeschränkt werden, dann würde es sich hier um einen Vorbehalt handeln, der u. U. alle zuvor eingeräumten Konzessionen wertlos machen würde.

In einem letzten, fünften Punkte werden die Beziehungen der Bundesrepublik zu den übrigen Teilen Deutschlands behandelt. Es bleibt zu klären, was hierbei unter den „übrigen Teilen Deutschlands“ verstanden wird. Außer Berlin und der Ostzone auch das Saargebiet? Auch die Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie?

13 Am 22. März 1949 legte ein Ausschuß von Vertretern Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Luxemburgs, der Niederlande und der USA ein Protokoll über die Westgrenzen Deutschlands vor. Für den Wortlaut vgl. FRUS 1949, III, S. 436–444.

14 Am 20. Februar 1948 erkannten Großbritannien und die USA an, daß der Warenaustausch zwischen den Westzonen Deutschlands und dem Saargebiet als Außenhandel zu betrachten sei. Für den Wortlaut des Abkommens vgl. FRUS 1948, II, S. 73–75.

15 Am 3. März 1950 unterzeichneten der französische Außenminister Schuman und der saarländische Ministerpräsident Hoffmann in Paris zwölf Abkommen über den Status des Saargebiets. Besondere Bedeutung kam der Allgemeinen Konvention sowie den Konventionen über die Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion, über den Betrieb der Saargruben und über den Betrieb der Eisenbahnen des Saargebiets zu. Für den Wortlaut vgl. AMTSBLATT DES SAARLANDES 1951, S. 3–52. Vgl. ferner EUROPA-ARCHIV 1950, Bd. 1, S. 2915–2922.

16 Für den Wortlaut des Kommuniqués vom 2. August 1945 über die Konferenz von Potsdam (Potsdamer Abkommen) vgl. DzD II/1, S. 2101–2148.

Die übrigen Teile Deutschlands sollen nach der vorgesehenen Regelung nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden, die für das Ausland gelten. Diese Forderung erweckt schwerste Bedenken. Die Politik der Bundesregierung hat bisher konsequent die These verfochten, daß es sich bei ihren Beziehungen zu den übrigen Teilen Deutschlands um innerdeutsche Angelegenheiten handelt. Diese These dürfte unter keinen Umständen preisgegeben oder auch nur relativiert werden. Man wird dieser alliierten Forderung entgegenhalten können, daß sie im Widerspruch zum New Yorker Communiqué vom 19. September 1950 steht, nach dem die Bundesregierung bis zur Vereinigung Deutschlands das Recht hat, „in internationalen Angelegenheiten als Vertreter des deutschen Volkes für Deutschland zu sprechen“<sup>17</sup>. Es fragt sich auch hier, ob ein Vertrag über auswärtige Angelegenheiten der richtige Ort ist, um das Verhältnis der Bundesrepublik zu den übrigen Teilen Deutschlands zu regeln. Es sollte angestrebt werden, diese Frage nach Möglichkeit an anderer Stelle zu regeln.

Die deutsche Delegation beabsichtigt, auf der nächsten Sitzung am 5. Juli zu diesem Dokument eine Reihe von Rückfragen zu stellen und nähere Aufklärung über die zweifelhaften Punkte zu erbitten. Es dürfte sich empfehlen, auch in dieser Stellungnahme bereits die grundsätzlichen Bedenken anzudeuten, die sich zu verschiedenen Punkten ergeben haben.<sup>18</sup>

#### IV. Alliierte Vertretungen in den Ländern

Als politisch bedeutsamer Verhandlungsgegenstand ist weiterhin die Frage der alliierten Vertretungen in den Ländern hervorzuheben, die auf der Sitzung vom 6. Juni zur Sprache kam. Von alliierter Seite wurde die Erklärung abgegeben, daß die Beibehaltung einer alliierten Vertretung in den Ländern notwendig sei. Eine vertragliche Vereinbarung hierüber sei nicht erforderlich, da es sich um eine Frage interner Organisation auf alliierter Seite handle. Durch Rückfrage in der Verhandlung wurde klargestellt, daß offensichtlich daran gedacht ist, diesen alliierten Vertretern in den Ländern nicht nur die Aufgabe der Verbindung zwischen alliierten Militär- und deutschen Zivildienststellen zu übertragen, sondern ihnen darüber hinaus auch weiterhin gewisse politische Kompetenzen zu reservieren.<sup>19</sup> Die deutsche Delegation hat darauf am 13. Juni geantwortet, daß nach ihrer Auffassung eine Aufrechterhaltung alliierter Behörden in den Ländern und Kreisen mit zivilen Befugnissen nicht in Erwägung gezogen werden könne. Die alliierte Vertretung in den Ländern müsse sich vielmehr auf einen dem Zivildienst entstammenden liaison officer beschränken, dessen alleinige Aufgabe die Herstellung der Verbindung zwischen den alliierten Streitkräften und den deutschen Länder- und Kriegsbehörden wäre.<sup>20</sup>

#### V. Rechtsnatur der abzuschließenden Verträge

Besonderes Interesse wurde von alliierter Seite der Frage entgegengebracht, welchen Charakter nach deutscher Auffassung die zu schließenden Verträge

17 Vgl. EUROPA-ARCHIV 1950, Bd. 2, S. 3406.

18 Zur sechsten Besprechung mit Vertretern der AHK am 5. Juli 1951 auf dem Petersberg über die Ablösung des Besetzungsstatuts vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

19 Zur dritten Besprechung mit Vertretern der AHK am 6. Juni 1951 auf dem Petersberg über die Ablösung des Besetzungsstatuts vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1441.

20 Zur vierten Besprechung mit Vertretern der AHK am 13. Juni 1951 auf dem Petersberg über die Ablösung des Besetzungsstatuts vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1441.

tragen würden. Die deutsche Delegation hat in der Sitzung vom 6. Juni darauf hingewiesen, daß es sich nach ihrer Ansicht um echte völkerrechtliche Verträge mit auswärtigen Staaten im Sinne des Art. 59 Abs. 1 Satz 2<sup>21</sup> des Grundgesetzes handeln würde. Sie hat weiterhin erklärt, daß diese Verträge voraussichtlich in der Mehrzahl der Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürften. Insbesondere werde es sich bei dem vorgeschlagenen Truppenvertrag um einen Vertrag handeln, der solcher Zustimmung bedürftig sei.

In inoffiziellen Äußerungen hat der Leiter der amerikanischen Delegation, Mr. Reber, die Zusammenfassung der vorgesehenen Abmachungen in einigen wenigen großen Vertragsinstrumenten befürwortet. Er vertrat die Auffassung, daß dadurch der innere Zusammenhang aller Einzelfragen besser gewahrt werde und daß die Zusammenfassung auch für das Abschlußverfahren und die innerstaatliche Behandlung des Gesamtkomplexes Vorteile biete.<sup>22</sup>

#### VI. Beachtung des Grundgesetzes und der Länder-Verfassungen

Es wurde ein Einvernehmen darüber erzielt, daß dieser Vorbehalt entfällt, sobald das Bundesverfassungsgericht seine Tätigkeit aufgenommen hat.<sup>23</sup> Die deutsche Delegation hat darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die weitgespannten Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine Aufhebung der übrigen Beschränkungen gegeben sei, die sich im Sinne einer Verfassungskontrolle auswirken, wie sie in Ziff. 5 a des revidierten Besatzungsstatuts<sup>24</sup> sowie in den Neufassungen der Direktiven Nr. 1<sup>25</sup> und Nr. 2 vom 6. März 1951<sup>26</sup> enthalten sind. Hinsichtlich dieser Schlußfolgerungen wurde von alliierter Seite eine Prüfung und spätere Stellungnahme zugesagt.

Der Delegationsleiter:  
Grewe

#### VS-Bd. 5307 (Referat 507)

<sup>21</sup> Artikel 59, Absatz 1, Satz 2 GG vom 23. Mai 1949 zu den Kompetenzen des Bundespräsidenten: „Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 7.

<sup>22</sup> Zur Unterredung des Leiters der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, mit dem Politischen Berater im amerikanischen Hochkommissariat, Reber, am 22. Juni 1951 vgl. Dok. 111.

<sup>23</sup> Das Bundesverfassungsgericht nahm seine Tätigkeit am 28. September 1951 auf.

<sup>24</sup> Ziffer 5 a des revidierten Besatzungsstatuts vom 6. März 1951: „Änderungen des Grundgesetzes bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Die zwischen der Bundesrepublik und einer ausländischen Regierung getroffenen Abkommen treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, daß diese sie vorher, vorläufig oder endgültig, ablehnen. Landesverfassungen, deren Änderungen und sonstige Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder treten ohne Prüfung durch die Besatzungsbehörden in Kraft, können aber von ihnen aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.“ Vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 49 vom 6. März 1951, S. 793.

<sup>25</sup> Für den Wortlaut der Direktive Nr. 1 (Neue Fassung) zur Prüfung von Änderungen des Grundgesetzes und von Rechtsvorschriften des Bundes vgl. das AMTSBLATT DER AHK, Nr. 49 vom 6. März 1951, S. 797 f.

<sup>26</sup> Für den Wortlaut der Direktive Nr. 2 (Neue Fassung) zur Prüfung von Landesverfassungen, deren Änderungen und von Rechtsvorschriften der Länder vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 49 vom 6. März 1951, S. 798 f.

117

## Aufzeichnung des Botschaftsrats a.D. Becker

304-05/35-IV-4330/51

2. Juli 1951

**Vertraulich**

Betr.: Unsere Wirtschaftsbeziehungen zu Israel

Anfang Juni habe ich nach vorheriger Zustimmung des Herrn Staatssekretärs<sup>1</sup> Herrn G. Farber, Tel Aviv, als inoffiziellen Beauftragten der israelitischen Regierung empfangen. Die über die Besprechungen mit Herrn Farber angefertigte Aufzeichnung vom 2.6.51 ist wiederbeigefügt.<sup>2</sup> Meiner damals Herrn Farber gegebenen Anregung, von der israelischen Seite einen konkreten Vorschlag für die Aufnahme und Durchführung von deutsch-israelischen Wirtschaftsbeziehungen zu erhalten, ist nunmehr durch das beigefügte Schreiben des Baseler Bankiers Seligman vom 28.6.51<sup>3</sup> entsprochen worden.

Der Inhalt greift im wesentlichen auf die Vorschläge zurück, die Herr Seligman mir bereits im April<sup>4</sup> mündlich gemacht hat, nämlich unter Einschaltung der Vermittlung der Schweizer Bankfirma des Herrn Seligman einen auf diese Weise gebrochenen Verrechnungsverkehr zwischen der Bank deutscher Länder und der israelischen Nationalbank einzurichten. Die israelische Seite möchte dabei von Deutschland einen revolvierenden Warenkredit erhalten, der von ihr in Höhe von 5 Mio. \$ mit einer Garantie der Regierung von Israel vorgeschlagen wird.

Der gesamte Warenverkehr mit Deutschland soll auf israelischer Seite durch eine von der Regierung von Israel zu bestimmende Handelsfirma geschleust werden. Auf deutscher Seite soll eine gleichartige Konstruktion erfolgen.

Die in dem Schreiben aufgeführte israelische Wunschliste enthält weitgehend deutsche „harte“ Exporterzeugnisse<sup>5</sup>, während von Israel im wesentlichen nur Zitrusfrüchte als lieferbar bezeichnet werden.

1 Walter Hallstein.

2 Dem Vorgang beigelegt. Am 2. Juni 1951 berichtete Botschaftsrat a.D. Becker über ein Gespräch mit dem Wirtschaftsberater des Ministerpräsidenten Ben Gurion. Farber stellte die Frage, „ob deutscherseits im Prinzip die Bereitwilligkeit für einen Warenaustausch bzw. ein entsprechendes Abkommen vorhanden sei. Er streifte dabei die Frage deutscher Warenlieferungen aufgrund der israelischen Restitutionsforderungen in Höhe von 1,5 Milliarden Dollar.“ Becker erklärte, „daß er nur in der Lage sei, über Fragen des Warenaustausches zu sprechen, nicht dagegen über politische oder irgendwelche Fragen, die sich auf die israelischen Restitutionsforderungen beziehen. Die Bundesregierung sei zur Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Israel gern bereit. Er empfiehle, daß von israelischer Seite hierüber konkrete Vorschläge gemacht würden und fragte, was Israel zu liefern bereit sei und zu beziehen wünsche.“ Vgl. VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951.

3 Dem Vorgang beigelegt. Vgl. VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951.

4 Das Gespräch des Botschaftsrats a.D. Becker mit dem schweizerischen Bankier Seligman fand am 4. April 1951 statt. Vgl. dazu die Aufzeichnung vom 9. April 1951; VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär); B 150, Aktenkopien 1951.

5 In dem Schreiben des schweizerischen Bankiers Seligman vom 28. Juni 1951 an Botschaftsrat a.D. Becker wurden als israelische Importwünsche genannt: „1) Verpackungsmaterial für Zitrusfrüchte (im wesentlichen für Kisten vorbereitetes Holz mit Bindematerial etc.), 2) Lokomotiven und Chassis für Autobusse, Lastwagen und Waggons, 3) Baurundisen 6–16 mm, 4) Wasserrohr galvanisiert und schwarz von  $\frac{1}{2}$ –6 Zoll, 5) Schwarzbleche  $\frac{1}{2}$ –3 mm, Bleche für Autobusse und Frigidair,

Herr Seligman hat seinerseits wegen der obenerwähnten Fragen auch mit dem Kölner Bankhaus Oppenheim Fühlung aufgenommen. Herr Kühnen von der Firma Oppenheim, der mich daraufhin kürzlich auf Veranlassung von Dr. Pferdmenges aufsuchte, ist von mir vertraulich über die bisherige Entwicklung dieser Angelegenheit unterrichtet worden.

Von vornherein war ersichtlich, daß die israelischen Vorschläge – auch abgesehen von dem Wunsch nach einem erheblichen deutschen Warenkredit – wirtschaftlich betrachtet wenig interessant sein würden, da im Austausch gegen wertvolle deutsche Exportprodukte von israelischer Seite andere Lieferungen als Apfelsinen nicht zu erwarten waren.

Die von den israelischen Mittelsmännern nunmehr vorgeschlagene Regelung muß daher nahezu ausschließlich unter politischen Aspekten beurteilt werden, nämlich, ob sie geeignet ist, die Atmosphäre gegenüber dem ausländischen Judentum und dem Staate Israel zu entgiften.

Herr Ministerialdirektor Blankenhorn erwähnte bei einer kürzlichen Direktorenbesprechung ein Gespräch, das er über die Frage Israel und die israelischen Ansprüche mit Herrn Buttenwieser gehabt hat, und er bemerkte anschließend, daß es zweckmäßig erscheine, hierüber bald eine Ressortbesprechung abzuhalten. Da die israelische Seite bzw. deren Mittelsmänner eine baldige Entscheidung über ihre oben geschilderten wirtschaftlichen Vorschläge erbitten, darf angeregt werden, nunmehr möglichst bald diese Ressortbesprechung anzuberaumen, die aber nach Lage der Dinge in erster Linie von politischen Gesichtspunkten ausgehen müßte.<sup>6</sup>

Hiermit über Herrn Ministerialdirektor Dr. Blankenhorn Herrn Staatssekretär ergebenst vorgelegt.

Becker

VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär)

*Fortsetzung Fußnote von Seite 376*

Wellblech schwarz und verzinkt, 6) Anlagen für Benzintankstellen (Pumpen, Zuleitungen und Bleche für Tanks), 7) Rohmaterial für die Seifenfabrikation (Caustic Soda etc.), 8) Verschiedene Rohmaterialien und Halbfabrikate für die pharmazeutische Industrie, 9) alle Farben für Textilindustrie, 10) Garne für Textilindustrie: Baumwolle, Wolle, Kunstseide, Vystra.“ Vgl. VS-Bd. 1 (Büro Staatssekretär), B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>6</sup> Am 20. Juli 1951 fand im Auswärtigen Amt unter Beteiligung des Rechtsberaters Kaufmann und von Vertretern des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung eine Besprechung über das Verhältnis der Bundesrepublik zu Israel statt. Dazu notierte Legationsrat a. D. Steg: „Die Teilnehmer an der Besprechung waren der Auffassung, daß Deutschland, trotz der wenig versöhnlichen Haltung Israels, Versuche machen sollte, das Verhältnis zu Israel zu entspannen.“ Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 249.

118

**Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington,  
an das Auswärtige Amt**

250-B 4/51

2. Juli 1951<sup>1</sup>**Streng vertraulich**

**Inhalt: Beendigung des Kriegszustandes**

**Vorgang: Bericht Nr. 106-B1/51<sup>2</sup>**

Bezüglich Beendigung des Kriegszustandes sagte mir Col. Byroade während unserer Unterhaltung am 29.6.1951, daß sich in letzter Minute noch eine inzwischen beseitigte Schwierigkeit ergeben habe: Das Weiße Haus hätte festgelegt, daß die Beendigung des Kriegszustandes durch eine Proklamation des Präsidenten vollzogen werden solle. Ursprünglich hätte das Büro des Präsidenten dabei auf die Zustimmung des Kongresses verzichten wollen. Es sei ihm – Byroade – aber gelungen, diese Entscheidung wieder umzustoßen, und zwar unter Hinweis darauf, daß man den anderen Staaten bereits mitgeteilt habe, der Kriegszustand würde durch Parlamentsbeschuß beendet.

Es bliebe nun aber wahrscheinlich bei der durch Parlamentsbeschuß zu bekräftigenden Erklärung des Präsidenten. Es könne sich nun, wie mir Col. Byroade hierzu vertraulich sagte, natürlich ereignen, daß irgend welche republikanischen Senatoren aus rein innenpolitischen Gründen, d.h. aus ihrer grundsätzlichen Opposition zur Regierung, gegen eine solche Erklärung stimmen würden, was bei Einbringung als einfache Gesetzesvorlage vielleicht vermieden worden wäre. An der Annahme der Erklärung sei im übrigen natürlich nicht zu zweifeln.<sup>3</sup>

Ich gebe diese Mitteilung in der Form wieder, in welcher Col. Byroade sie mir gemacht hat. Es bestand noch keine Möglichkeit, wegen der technischen Einzel-

1 Hat Botschaftsrat a. D. Kordt und Vortragendem Legationsrat von Etzdorf am 6. Juli 1951 vorgelegen.

Hat Oberregierungsrat Schueller am 7. Juli 1951 vorgelegen.

2 Einen Tag nach Aufnahme seiner Tätigkeit als Geschäftsträger übermittelte Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington, am 29. Juni 1951 einen Bericht über ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter im amerikanischen Außenministerium. Byroade bedauerte die Verzögerung, die sich bei der Überreichung des Einführungsschreibens ergeben hätten. Dazu vermerkte Krekeler, „daß die aufgetretenen Schwierigkeiten keinerlei politischen Hintergrund haben. Allem Anschein nach hat die Deutschlandabteilung des State Department es versäumt, sich über die mit der Ernennung eines deutschen Geschäftsträgers in den Vereinigten Staaten zusammenhängenden Fragen rechtzeitig mit dem Protokoll des State Department abzustimmen. Verursacht wurden die Schwierigkeiten einmal dadurch, daß im Gegensatz zu London und Paris der Geschäftsträger in Washington nicht auf einen vorhandenen Apparat zurückgreifen kann, sondern eine neue Dienststelle einrichten muß. Es ist ferner, wie uns mitgeteilt wurde, in den Vereinigten Staaten gesetzliche Vorschrift, daß nur Chefs einer Mission in die diplomatische Liste aufgenommen werden können.“ Vgl. B 11 (Abteilung 3), Bd. 290.

3 Am 9. Juli 1951 schlug Präsident Truman dem Kongreß die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland vor. Am 19. Oktober 1951 beschlossen Senat und Repräsentantenhaus eine entsprechende Resolution. Am 24. Oktober 1951 verkündete Truman die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland. Für den Wortlaut vgl. DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, Bd. 25, 1951, S. 90–92 bzw. S. 769.

heiten des oben angedeuteten Prozedierens bei der Rechtsabteilung des Deutschen Landreferats Erkundigungen einzuziehen.

Krekeler

**B 11 (Abteilung 3), Bd. 860**

**119**

**Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem  
amerikanischen Hohen Kommissar McCloy**

**Geheim**

**5. Juli 1951<sup>1</sup>**

1) Nach seiner Rückkehr aus den Vereinigten Staaten<sup>2</sup>, führte Mr. McCloy einleitend aus, sei es ihm ein besonderes Bedürfnis, den Herrn Bundeskanzler eingehend über die Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten zu den entscheidenden Problemen zu unterrichten. Er sei in Washington gewesen, um vor einer Anzahl von Ausschüssen des Senats, die sich mit den verschiedenen Fragen der amerikanischen Verwaltung in Deutschland befaßt hätten, Aussagen zu machen. Im allgemeinen sei die Unruhe, die die Absetzung des Generals MacArthur<sup>3</sup> ausgelöst habe, wieder abgeflaut. Zwischen Republikanern und Demokraten bestehe weitgehend Einigkeit hinsichtlich der Deutschland gegenüber zu verfolgenden Politik. Diese Einigkeit bestehe nicht hinsichtlich Chinas und Ostasiens. Zwei Gedanken beschäftigten hauptsächlich die führenden amerikanischen Persönlichkeiten im amerikanischen Kongreß, nämlich:

Welche Fortschritte hat Deutschland auf dem Wege zu einer echten Demokratie gemacht und wo steht Deutschland in der Auseinandersetzung zwischen Ost und West. Neigt es instinktiv zur westlichen Welt oder bedarf es hierzu noch besonderer Entscheidungen.

Diese Fragen hätten auch Gegenstand der Unterhaltung gebildet, die er, McCloy, mit Acheson, Marshall und Truman geführt habe.

2) Zunächst seien für ihn die Hearings zur Frage des Ost-West-Handels von besonderer Bedeutung gewesen. Es hätte sich gezeigt, daß der Ausschuß des Senats unter der Leitung des Senators O'Conor durch die nach Europa entsandten Investigators sehr gute Informationen gehabt habe. Er habe dem Ausschuß mit Nachdruck versichert, daß die Bundesregierung nunmehr aufrichtig an dem

<sup>1</sup> Zum Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem amerikanischen Hohen Kommissar McCloy vgl. auch FRUS 1951, III/2, S. 1487–1489. Vgl. auch ADENAUER, Erinnerungen 1945–1953, S. 455–459.

<sup>2</sup> Der amerikanische Hohe Kommissar McCloy reiste am 10. Juni 1951 zur Berichterstattung in die USA und kehrte am 3. Juli 1951 in die Bundesrepublik zurück.

<sup>3</sup> Zur Abberufung des Generals MacArthur als Oberbefehlshaber der alliierten Besatzungstruppen in Japan, Oberkommandierender der UN-Streitkräfte in Korea, Oberbefehlshaber Fernost und Befehlshaber der US-Streitkräfte im Fernen Osten am 11. April 1951 durch Präsident Truman vgl. Dok. 71, Anm. 4.

Ausbau der Kontrollen arbeite und daß eine Wiederholung der Mißstände ausgeschlossen sei. Senator O'Conor beabsichtigte, mit seinem Investigator Ende August nach Europa zu reisen, um sich von dem Stand und der Wirksamkeit der Kontrollen persönlich zu überzeugen. Hier griff der Herr *Bundeskanzler* ein und erklärte, daß nach den vorliegenden Nachrichten die Regierung der Sowjet-Zone Maßnahmen vorbereite, auf Grund deren alle Waren zollfrei in die Sowjet-Zone eingeführt werden könnten. Dies würde für die Bundesrepublik bedeuten, daß sofort eine Zollgrenze eingeführt werden müsse. Zweifellos würde dies für die Bevölkerung der Ostzone politisch ungünstige Folgen haben. Der Ost-West-Handel würde damit endgültig unterbunden.

Mr. McCloy erklärte, daß nach seinen Informationen der Fünf-Jahres-Plan in der Ostzone zusammengebrochen sei und daß deshalb die Sowjetbehörden diese Maßnahmen treffen müßten, um den ungeheuren Mangel an Waren zu beheben.

3) Kem Amendment.<sup>4</sup> Er, McCloy, habe versucht, die sehr scharfen Bestimmungen des Kem Amendments zugunsten gewisser Ausnahmen für Berlin, den Bayerischen Wald und andere Grenzgebiete zu lockern. Nach diesem Amendment würde die Marshall-Plan-Hilfe eingestellt gegenüber den Ländern, die mit Rußland oder den Satelliten nachweislich Handel getrieben hätten. Selbstverständlich seien die Verhältnisse in Berlin und in den genannten Grenzgebieten so gelagert, daß in irgendeiner Form eine Ausnahme geschaffen werden müßte. Es sei ihm gelungen, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Man arbeite an einer Liste von Waren, deren Ausfuhr aus diesen Gebieten in den Sowjetbereich zugelassen würde.

4) ECA-Hilfe.<sup>5</sup> Es sähe so aus, als ob die amerikanische Regierung für das kommende Jahr an ECA-Mitteln 175 Millionen Dollar zur Verfügung stellte. Ursprünglich seien von ECA 200 Millionen Dollar beantragt worden. Es bedeute eine besondere Hilfsbereitschaft, wenn die Vereinigten Staaten Deutschland in den Kreis derjenigen Länder aufgenommen hätten, die, wie Griechenland und die Türkei, außerhalb der Zuwendungen für militärische Zwecke noch Geldbeträge zur Verfügung gestellt erhalten.

5) Die Kriegsproduktionen schreiten gut vorwärts. Sowohl Marshall als auch Lovett hätten ihm versichert, daß, wenn auch die Ausrüstung nicht gleich für alle im Falle eines Krieges ausreichte, heute doch schon genug Waffen vorhanden seien, daß keine Verzögerung in der Ausbildung eintreten werde. Die Produktion sei jetzt angelaufen.

Sie würde sich sehr rasch von Monat zu Monat wachsend steigern. Auf gewissen waffentechnischen Gebieten seien außerordentliche Entwicklungen zu erwarten.

<sup>4</sup> Am 9. Mai 1951 stellte der amerikanische Senator Kem den Antrag, daß Staaten, die der UdSSR, der Volksrepublik China oder anderen osteuropäischen Staaten Kriegsmaterialien lieferten, keine weitere Wirtschaftshilfe von den USA erhalten sollten. Das von Senat und Repräsentantenhaus genehmigte „Kem-Amendment“ wurde von Präsident Truman am 2. Juni 1951 gegengezeichnet. Für den Wortlaut vgl. DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, Bd. 24/2, 1951, S. 1027–1029.

<sup>5</sup> Für den Wortlaut des Abkommens vom 15. Dezember 1949 zwischen der Bundesrepublik und den USA über wirtschaftliche Zusammenarbeit vgl. BUNDESGESETZBLATT 1950, S. 10–21.

6) Das Budget der amerikanischen Hohen Kommission und Verwaltung in Deutschland sei nach eingehenden Hearings sowohl hinsichtlich der D-Mark als auch der Dollarbeträge gebilligt worden.<sup>6</sup>

7) Status der Bundesrepublik und Verteidigungsbeitrag. In den Überlegungen der amerikanischen führenden Persönlichkeiten spiele der Schuman-Plan eine entscheidende Rolle. Immer wieder würde die Frage gestellt, wie man einen neuen deutschen Militarismus vermeiden könne und ob man überhaupt heute schon dem Deutschen wieder Waffen in die Hand geben dürfe. Im allgemeinen werde der Schuman-Plan als eine „herrliche Sache“ angesehen. Kein Mensch wisse, was er wirklich bedeute, aber es genügten die mit ihm verknüpften allgemeinen Vorstellungen über eine Zusammenfassung von Deutschland und Frankreich, die für alle Zeiten kriegerische Konflikte ausschließe. Die Überzeugung sei im Wachsen, daß man Deutschland wieder trauen könne. Er, McCloy, habe in größeren Gremien über den Schuman-Plan und die alliierten Bestrebungen im Sinne des Gesetzes 27 gesprochen und von der deutschen Belegschaft zur Mitarbeit auf allen diesen Gebieten berichtet. Bei seiner Rückkehr habe er zu seinem großen Bedauern auf seinem Schreibtisch jenes Schreiben des Herrn Bundesministers für Wirtschaft an den Stahlreuhänderverband vom 29. Juni<sup>7</sup> vorgefunden, das er als einen Bruch der bisherigen Linie und der gegebenen Zusagen und als einen Widerspruch zu dem Schreiben der Bundesregierung vom 10. Juni<sup>8</sup> empfinde. In diesem Schreiben vom 10. Juni sei ein Kompromiß erreicht worden, der aufrechterhalten werden müsse, wenn die bereits im Gang befindlichen Verhandlungen bei einer Ersetzung des statutarischen Prinzips durch das Vertragsprinzip fortgeführt werden sollten. Der Herr *Bundeskanzler* warf hier ein, daß die ganze Frage des Briefes an den

<sup>6</sup> Am 4. September 1951 übermittelte Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington, eine Aufzeichnung über die Aussagen des amerikanischen Hohen Kommissars vor dem Unterausschuß des Committee on Appropriations des Repräsentantenhauses am 25. und 26. Juni 1951. McCloy begründete dort den Antrag auf Bewilligung von 24,5 Mio. Dollar für die amerikanische Hohe Kommission. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 1260.

<sup>7</sup> Am 29. Juni 1951 teilte Bundeskanzler Adenauer dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, mit: „Wie Sie wissen, hat die Stahlreuhändervereinigung von der Bundesregierung ein Schreiben erbeten, das den Stahlreuhändern die Mitwirkung bei der Gründung der neuen Gesellschaften ermöglichen würde.“ Zugleich übermittelte Adenauer dieses Schreiben des Bundesministers Erhard vom gleichen Tage an die Stahlreuhändervereinigung, mit dem die Bundesregierung die Verantwortung für das Gesetz Nr. 27 der AHK vom 16. Mai 1950, seine Durchführung und seine Folgen zurückwies: „Da dieser Standpunkt aufrechterhalten werden muß, verspricht sich die Bundesregierung zur Zeit keine weiteren Ergebnisse von der Fortsetzung ihrer Verhandlungen mit der Alliierten Hohen Kommission. Die Bundesregierung hat Verständnis dafür, daß sich die Stahlreuhändervereinigung bei dieser Sachlage der Mitwirkung an der Durchführung der Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie [...] nicht entziehen kann.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1469.

<sup>8</sup> Korrigiert aus „13. Juni“.

Mit Schreiben vom 10. Juni 1951 nahm Bundeskanzler Adenauer gegenüber dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, Bezug „auf die Besprechungen, die in den letzten Wochen zwischen dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft und den Wirtschaftsberatern der Alliierten Hohen Kommission über den Entwurf einer Mustersatzung für die Einheitsgesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie und über die Durchführungsverordnungen Nr. 6 und 7 geführt worden sind“. Er teilte mit, „daß die Verantwortung für das Gesetz Nr. 27 mit allen seinen Folgen ausschließlich bei der Alliierten Hohen Kommission liegt. Trotzdem fühlt sich die Bundesregierung verpflichtet, bei der Durchführung des Gesetzes den alliierten Behörden ihren Rat zur Verfügung zu stellen, um bei der Durchführung der Neuordnung Nachteile von der deutschen Wirtschaft fernzuhalten und ihre Gesundung zu fördern.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1469. Vgl. ferner NEUORDNUNG, S. 464.

Stahltreuhänderverband vom Kabinett in seiner Abwesenheit behandelt werden sei<sup>9</sup> und daß er die Form des Briefes sehr schlecht finde. Die Besprechungen zwischen Staatssekretär Westrick und Herrn McReady seien im Gang; man würde einen neuen Formulierungsvorschlag ausarbeiten, den er so rasch wie möglich dem Kabinett vorlegen werde.<sup>10</sup>

Hinsichtlich des deutschen militärischen Beitrages führte Herr McCloy folgendes aus: Bei seiner Ankunft auf dem Flughafen hätten Journalisten an ihn die Frage gerichtet, welches nun der nächste Schritt sei. Herr McCloy habe auf den Interimsbericht der Pariser Pleven-Plan-Konferenz<sup>11</sup> verwiesen. Die zweite Frage sei gewesen: „Was wird Washington nun tun?“ Er habe darauf geantwortet, daß es wichtiger sei, was Europa nun tun werde. Dann sei gefragt worden, ob er die Einladung der Regierung der Vereinigten Staaten an Herrn Dr. Adenauer für seinen Besuch in Washington mitbringe. Er habe erklärt, daß er keine Einladung mit sich führe, daß er aber sicher sei, daß der Herr Bundeskanzler demnächst nach Washington reise.

In den Fragen des Rüstungsbeitrages spiele der Faktor Zeit eine entscheidende Rolle in allen amerikanischen Überlegungen. Man suche eine Form, um in den nächsten Monaten vorwärts zu kommen. Man sei etwas verstimmt darüber, daß in den Verhandlungen nicht mehr Fortschritte gemacht werden. Alle Welt in Amerika sei davon überzeugt, daß, wenn man Europa ernsthaft verteidigen wolle, ein deutscher Beitrag unerlässlich sei, und zwar sowohl politisch als auch militärisch. Die Besprechungen auf dem Petersberg hätten eine ausreichende Basis der Übereinstimmung, wenn auch nicht in allen Punkten, gezeigt, so daß man hoffen könne, zu einer Einigung zu gelangen. Die Vereinigten Staaten hielten nach wie vor an den Auffassungen der Brüsseler Konferenz hinsichtlich der Schaffung einer europäischen Armee<sup>12</sup> fest. Diese Pläne müßten ernsthaft studiert werden. Man werde sich auch bemühen, den Einwendungen der Franzosen soweit als möglich entgegenzukommen, um ihren Widerstand gegen ei-

9 Zu den Beratungen am 20. und 21. Juni sowie am 26. Juni 1951 vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 460 f., 465 f. und 474–476.

10 Am 5. Juli 1951 einigten sich Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, und der Wirtschaftsberater im britischen Hochkommissariat, General MacReady, auf den Wortlaut von Schreiben, die das Bundesministerium für Wirtschaft zum einen direkt und zum anderen über die AHK an die Stahltreuhändervereinigung in Düsseldorf richten sollte. Vgl. dazu die Aufzeichnung des Staatssekretärs Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, vom 6. Juli 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1470. Vgl. ferner die Kabinettsitzung vom 7. Juli 1951; KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 523.

In dem Schreiben vom 7. Juli 1951, das Staatssekretär Westrick, Bundesministerium für Wirtschaft, direkt an die Stahltreuhändervereinigung sandte, wurde erneut festgestellt, „daß zur Zeit eine Fortsetzung der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission über die Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie nach Meinung der Bundesregierung nicht zu erwarten ist“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1470.

In dem Schreiben vom 7. Juli 1951, das über die AHK der Stahltreuhändervereinigung zuging, wurde vermerkt: „Indem die Bundesregierung ihren wiederholt erklärten und von der Alliierten Hohen Kommission anerkannten Standpunkt, daß die Verantwortung für das Gesetz Nr. 27 und seine Durchführung auf alliierter Seite liegt, aufrechterhält, hat sie doch Verständnis dafür, daß sich die Stahltreuhändervereinigung bei der gegebenen Sachlage der Mitwirkung an der Durchführung der Eisen- und Stahlindustrie [...] nicht entziehen kann.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1470. Vgl. ferner NEUORDNUNG, S. 466.

11 Zum Zwischenbericht vom 24. Juli 1951 vgl. Dok. 134.

12 Zu den Beschlüssen auf der NATO-Ministerratstagung am 18./19. Dezember 1950 vgl. Dok. 6, Anm. 3, Dok. 19, Anm. 7 und Dok. 64, Anm. 3.

nen deutschen Beitrag zu überwinden. Eine europäische Armee sei um so notwendiger, als heute kein europäisches Land genügend Mittel besitze, um eine eigene Rüstung zu finanzieren. Wirkten aber die europäischen Völker zusammen, so seien sie wohl in der Lage, die entsprechenden finanziellen Lasten zu tragen. Alle diese Fragen würden Gegenstand der weiteren Verhandlungen sein. Man könnte diesen Weg einer europäischen Armee aber nur weiter beschreiten, wenn eine praktische militärische Kraft aufgestellt würde, und zwar in einer möglichst geringen Zeit. Die amerikanische militärische Führung sei sehr zweifelhaft hinsichtlich der französischen Pläne. Zunächst sei es wichtig, daß der Interimsbericht der Pleven-Plan-Konferenz so schnell wie möglich fertiggestellt werde, damit man ein Bild von den Notwendigkeiten und den Schwierigkeiten erhalte. Die Joint Chiefs of Staff hätten vor wenigen Wochen eine Rundfrage an die amerikanischen Befehlshaber in Europa hinausgehen lassen zu dem Problem, wie man am besten eine europäische Armee effektiv gestalten könnte. Diese Berichte zusammen mit den Ergebnissen der Petersberger Konferenz<sup>13</sup> und der Pleven-Plan-Konferenz würden einer Konferenz der Außenminister der Atlantikpaktstaaten vorgelegt, die sie im September dieses Jahres als Grundlage für die in politischen und militärischen Fragen zu fassenden Beschlüsse ansehen werden.<sup>14</sup>

Hinsichtlich des Status der Bundesrepublik erklärte Herr McCloy, daß die Amerikaner sehr weit gehen wollen, sogar weiter als die anderen Alliierten. Es blieben aber einige Fragen, die auch die amerikanische Regierung sehr beschäftigten. Mr. Acheson hätte zum Beispiel die Frage an ihn gestellt, was geschähe, wenn die SRP einen Staatsstreich mache oder wenn sonst innere Unruhen ausbrechen würden, deren die Bundesregierung nicht Herr werden könnte. Man beobachte in diesem Zusammenhang mit Sorge das Wiedererwachen des Nationalismus in Deutschland, Vorgänge in Verbindung mit den Landsberger Urteilen<sup>15</sup> und anderes mehr.

Zu diesen Ausführungen bemerkte der Herr *Bundeskanzler*, daß es an der Zeit sei, die Frage des deutschen Verteidigungsbeitrages zu lösen. Das Hauptziel der sowjetischen Politik sei, zu einer Neutralisierung und Demilitarisierung Deutschlands zu kommen, weil sie nur auf diese Weise den Boden für ihre Expansionspolitik im Westen als genügend vorbereitet betrachte. In diesem Zusammenhang sei ein Artikel des französischen Generals Catroux im „Figaro“ und eine Ausarbeitung über die Tätigkeit des Herrn Puschkin in Berlin interessant, der als zweiter Hauptvertreter Sowjet-Rußlands vom Kreml mit der wichtigen Aufgabe betraut worden sei, Deutschland zu gewinnen. Sei aber einmal

<sup>13</sup> Für den Wortlaut des Berichts vom 6. Juni 1951 über die auf dem Petersberg geführten technischen Besprechungen betreffend die Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik vgl. VS-Bd. 7030 (Materialsammlung Blankenhorn).

Vgl. dazu ferner den Bericht der AHK vom 8. Juni 1951 an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA; FRUS 1951, III/1, S. 1044–1047. Für den französischen Wortlaut des Berichts vom 8. Juni 1951 vgl. ferner BDFDI, S. 390–392.

<sup>14</sup> Der NATO-Ministerrat tagte vom 15. bis 20. September 1951 in Ottawa.

<sup>15</sup> Zur Entscheidung des amerikanischen Hohen Kommissars McCloy und des Oberbefehlshabers der amerikanischen Streitkräfte in Europa, General Handy, vom 31. Januar 1951 über Gnadengesuche der im Jahr 1948 in Nürnberg und Dachau als Kriegsverbrecher verurteilten und in Landsberg inhaftierten Deutschen vgl. Dok. 40, Anm. 4.

der Verteidigungsbeitrag positiv gelöst, dann könne von einer Demilitarisierung und Neutralisierung Deutschlands nicht mehr die Rede sein. Damit wäre eines der wesentlichen Ziele der sowjetischen Politik gescheitert. Es komme hinzu, daß die ganze europäische Aufrüstung in Bewegung komme, wenn Deutschland endlich damit beginne und die anderen Staaten damit rechnen könnten, daß zu gegebener Zeit von Westdeutschland eine gewisser Schutz gegenüber der sowjetischen Invasion geboten würde. Die psychologische Situation in Westdeutschland hinsichtlich der Frage eines Beitrags sei positiv. Heute sei die große Masse der deutschen Menschen für einen Verteidigungsbeitrag, und wenn in der sozialdemokratischen Partei noch gewisse Widerstände bestehen, so beschränkten sich diese auf einige prominente Mitglieder der Führung. Die Verhandlungen des Internationalen Sozialisten-Kongresses in Frankfurt/Main<sup>16</sup>, die positive Stellungnahme der Gewerkschaften und auch die Verhandlungen des internationalen Gewerkschafts-Kongresses in Mailand<sup>17</sup> haben deutlich gezeigt, daß wir hier in Westdeutschland vor einem Wandel der Auffassungen stehen. Hinsichtlich der Art des Beitrags müßten lediglich militärische Gesichtspunkte entscheiden. Es sei unsinnig, aus politischen Gründen etwas zu tun, was militärisch nicht durchführbar sei. Anläßlich der Petersberg-Besprechungen sei man nahezu einig gewesen, trotz der französischen Minderheit. Bei den Verhandlungen in Paris habe man die wichtigsten Seiten des Problems noch nicht angefaßt. Zweifellos werde die Europa-Armee notwendiger sein auf lange Sicht. Denn selbst wenn heutige Spannungen überwunden würden, so würde der Druck des übermächtigen Sowjet-Reiches auf Westeuropa immer wieder zu neuen Krisen führen.

Die Nordatlantik-Armee sei für die Überwindung der gegenwärtigen Spannungen, die Europa-Armee für eine weitere Periode geplant. Es komme mit Sicherheit der Zeitpunkt, wo Amerika sich aus Europa herausziehe, dann bedürfe es aber europäischer Formationen. Man sollte versuchen, die Pariser Verhandlungen auf den Stand der Petersberg-Besprechungen zu heben. Bei den Pariser Verhandlungen sei die deutsche Taktik die gewesen, durch eine relative Zurückhaltung einen zu starken Gegensatz mit Frankreich zu vermeiden, der sich auf die Petersberg-Besprechungen nur nachteilig hätte auswirken müssen. Die Bundesregierung habe beschlossen, nunmehr Herrn Blank nach Paris zu entsen-

<sup>16</sup> Auf dem Internationalen Sozialistenkongreß vom 30. Juni bis 3. Juli 1951 in Frankfurt/Main wurde die Sozialistische Internationale wieder ins Leben gerufen und u. a. eine Resolution zur Frage der militärischen Verteidigung verabschiedet: „7) Die Sozialistische Internationale bedauert, daß die Politik des Komintern freie demokratische Länder dazu gezwungen hat, der militärischen Verteidigung einen solchen Vorrang einzuräumen. Sie erkennt die Notwendigkeit an, daß diese Länder ihre militärischen Kräfte verstärken, damit sie im Rahmen der Vereinten Nationen Anteil an der Verhinderung des Krieges nehmen können. 8) Sie ist überzeugt, daß, wie auf allen Gebieten der Politik, auch in der Verteidigung die Gleichheit der Opfer in jedem Volk als auch zwischen den Völkern gewährleistet werden muß. Aber von Ländern, die keine Gleichberechtigung genießen, darf man nicht erwarten, daß sie in vollem Umfang zu der gemeinsamen Verteidigung beitragen.“ Vgl. AdG 1951, S. 3012.

<sup>17</sup> Der zweite Kongreß des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG) wurde vom 4. bis 12. Juli 1951 in Mailand abgehalten. Mit Schreiben vom 13. August 1951 unterrichtete der Generalsekretär des IBFG, Oldenbroek, Bundeskanzler Adenauer u. a. über die Resolutionen des Kongresses zum Kampf gegen den Totalitarismus sowie zum Kampf um Frieden und Demokratie. Der IBFG erklärte sich zur Unterstützung der westlichen Verteidigungsanstrengungen gegen die UdSSR bereit. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 313.

den<sup>18</sup>, um die Verhandlungen dort zu beschleunigen. Dann werde es sich zeigen, ob die Franzosen in Paris andere Ansichten hätten als die Vertreter Frankreichs auf dem Petersberg. Es sei nunmehr nur wünschenswert, daß die Vereinigten Staaten zu erkennen gäben, daß sie die Petersberg-Verhandlungen für vernünftig ansehen.

Hieran schloß der Herr Bundeskanzler gewisse Ausführungen über die Verschiedenheiten in den Auffassungen der französischen Regierungsmitglieder, über die Einstellung des Herrn Moch und die Vorgänge in der Kriegsgefangenenfrage (Freilassung Ramcke<sup>19</sup>, Sperrung der Privilegien der Kriegsgefangenen anlässlich des Besuchs des Bundeskanzlers in Paris).

Der amerikanische Einfluß sollte mit Nachdruck darauf gelenkt werden, die Verhandlungen in Paris zu beschleunigen. Sollten diese nicht rasch genug vorwärts gehen, dürfe man die Lösung der Frage des deutschen Beitrags nicht verzögern, denn wenn Deutschland von Sowjet-Rußland überrannt sei, könne der Rest Europas nicht gehalten werden. Es sei damit eine unmittelbare Gefährdung der Vereinigten Staaten gegeben.

Hinsichtlich der Revision des Besetzungsstatuts habe die Bundesregierung die Auffassung, daß vom Besetzungsrecht so viel wie möglich beseitigt und durch Vertragsrecht ersetzt werden sollte. Auf der anderen Seite sei man sich darüber im klaren, daß das Statut nicht völlig beseitigt werden könne im Hinblick auf einige große Fragen internationalpolitischen Charakters, wie zum Beispiel die Frage Berlin, das Problem der Ostzone, das Saargebiet und das eventuell noch einmal beginnende Problem innerer Unruhen. Man werde auf deutscher Seite versuchen, eine Formulierung zu finden, die diesen Restbestand der höchsten Gewalt der Alliierten definiere.

Mr. McCloy nahm diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und fragte den Herrn Bundeskanzler, ob er es für zweckmäßig halte, wenn er, McCloy, die Führer der hauptsächlichen deutschen Parteien über die Ergebnisse seiner Washington-Reise unterrichte. Der Herr *Bundeskanzler* äußerte keine Bedenken, betonte, daß ein kleiner Ausschuß des Auswärtigen Ausschusses des Bundestags sich mit den Fragen der Revision des Besetzungsstatuts und dem Fortgang der hierauf bezüglichen Verhandlungen auf dem Petersberg (Grewe) befassen werde.<sup>20</sup>

18 Für die Ernennung des Beauftragten des Bundeskanzlers, Blank, zum Delegationsleiter bei der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris am 8. Juli 1951 vgl. Dok. 124.

19 Am 21. März 1951 wurde der ehemalige Generalleutnant Ramcke von einem Militärgericht in Paris zu fünf Jahren Haft verurteilt. Der Angeklagte wurde für mitschuldig befunden an Verbrechen der Tötung, Plünderung und Brandstiftung durch ihm unterstellte Truppen im Raum Brest in der Zeit vom 15. Juni bis 14. August 1944. Die Untersuchungshaft wurde auf die Strafe angerechnet. Mit Schreiben vom 5. April 1951 bat Bundeskanzler Adenauer den französischen Hohen Kommissar François-Poncet, sich bei der französischen Regierung für eine Begnadigung des ehemaligen Generals einzusetzen. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 1315.

Am 31. Mai 1951 antwortete der französische Außenminister Schuman Adenauer, „daß die Freilassung für einen Zeitpunkt in Aussicht genommen ist, der etwa um den 25. Juni liegt“. Vgl. B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 59.

Am 23. Juni 1951 wurde Ramcke entlassen.

20 Am 6. Juli 1951 informierte der amerikanische Hohe Kommissar McCloy die Fraktionsvorsitzenden Heinrich von Brentano (CDU/CSU), Euler (FDP), Mühlenfeld (DP) und Schumacher (SPD) über die Besprechungen in den USA. Vgl. dazu den Artikel „Hochkommissar McCloy unterrichtet Schumacher“, DIE NEUE ZEITUNG vom 7./8. Juli 1951, S. 1.

Der Rest der Aussprache war der Schrottfrage<sup>21</sup> und dem Fall Kemritz<sup>22</sup> gewidmet, über die gesonderte Aufzeichnungen verfaßt werden.

**B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 184**

120

**Aufzeichnung des Leiters der Delegation  
für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe**

BSt 1097/51

6. Juli 1951<sup>1</sup>

1) Im Anschluß an die gestrige Sitzung auf dem Petersberg<sup>2</sup> führte ich ein Gespräch mit dem Leiter der französischen Delegation, M. de Guiringaud. Aus diesem Gespräch ergaben sich weitere Aufschlüsse im Hinblick auf die alliierten Vorschläge betreffend die Aufhebung der Kontrollen auf dem Gebiete der auswärtigen Beziehungen, insbesondere zu dem Punkt 4, IV dieses Dokuments<sup>3</sup>.

M. de Guiringaud betonte, daß es den Alliierten fernläge, die Bundesrepublik durch diese Generalklausel etwa zur Anerkennung der Abmachungen von Jalta<sup>4</sup>,

<sup>21</sup> Zu dieser Frage wurde in einer Aufzeichnung vom 17. Mai 1951 für den britischen Außenminister Morrison vermerkt, daß die Bundesregierung ihre Verpflichtungen zu Schrottexporten nach Großbritannien und in die USA bislang nicht vollständig erfüllt habe: „German performance has fallen very far short from these commitments. Scrap availabilities have declined, and there has been an increasing demand for scrap from the German steel industry.“ Weiter wurde ausgeführt: „In the circumstances the most hopeful line of action available seems to be joint pressure by the U[ited] K[ingdom] and U[ited] S[ates] High Commissioners and emphasis on the importance of scrap exports in the context of the general Western defence programme.“ Vgl. DBPO II/1, S. 550f.

<sup>22</sup> Der ehemalige Rechtsanwalt Kemritz wurde des Menschenraubs beschuldigt, weil er in den Jahren 1945/46 zahlreiche Persönlichkeiten aus den westlichen Besatzungszonen in Berlin den sowjetischen Besatzungsbehörden ausgeliefert hatte. Dazu teilte das Rechtsamt des amerikanischen Hohen Kommissars am 13. Juni 1951 mit, daß das gegen Kemritz eingeleitete Verfahren von dem für Berlin zuständigen Oberstaatsanwalt des amerikanischen Hochkommissariats eingestellt worden sei. Die damals Betroffenen hätten aufgrund der alliierten Verfügungen zwangsläufig verhaftet werden müssen, und der sowjetische Staatssicherheitsdienst sei damals eine Dienststelle der Besatzungsbehörden gewesen. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgehalten, daß Kemritz legal gehandelt und in den Nachkriegsjahren „einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit des Westens“ geleistet habe. Vgl. den Artikel „HICOM hat das Verfahren gegen Kemritz eingestellt“; DIE NEUE ZEITUNG vom 14. Juni 1951, S. 1.

<sup>1</sup> Durchdruck.

Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann am 4. Juli 1951 vorgelegen.

<sup>2</sup> Zur sechsten Besprechung mit Vertretern der AHK am 5. Juli 1951 auf dem Petersberg über die Ablösung des Besatzungsstatuts vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

<sup>3</sup> Punkt 4, IV der Stellungnahme der Drei Mächte vom 20. Juni 1951 „Auswärtige Beziehungen – Internationale Abkommen über Deutschland oder Deutschland betreffend“: „Die Bundesregierung müßte in gleicher Weise anerkennen, daß für sie gewisse internationale Abkommen bindend sind, die von den drei Mächten aufgrund ihrer besonderen Stellung in Deutschland bereits geschlossen sind oder noch geschlossen werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

<sup>4</sup> Für den Wortlaut des Kommuniqués über die Konferenz vom 4. bis 11. Februar 1945 in Jalta vgl. TEHERAN–JALTA–POTSDAM, S. 183–189.

Potsdam<sup>5</sup> oder dergleichen zu veranlassen. Auf meine Frage, wie es mit Verträgen von der Art des Washingtoner Abkommens über das deutsche Auslandsvermögen<sup>6</sup> stehe, erklärte M. de Guiringaud mit düren Worten, daß wir diese Abkommen anerkennen müßten. Man müsse auf die jetzigen Inhaber dieser Vermögensmassen Rücksicht nehmen. Wenn man vor zwei oder drei Jahren einen Friedensvertrag geschlossen haben würde, so wäre Deutschland zweifellos genötigt gewesen, diese Anerkennung im Friedensvertrag auszusprechen. Ich wies darauf hin, daß sich die Situation geändert habe und daß wir unsererseits auf die Interessen der deutschen Vermögensinhaber Rücksicht nehmen müßten. Dr. Dittmann brachte zum Ausdruck, daß an der Forderung nach Anerkennung dieser Verträge möglicherweise die ganzen Verhandlungen scheitern könnten. M. de Guiringaud ließ keinen Zweifel darüber, daß man auf dieser Forderung bestehen werde und darin den Preis für die der Bundesrepublik auf dem Gebiete der auswärtigen Beziehungen eingeräumte Freiheit sehe.

Er betonte weiterhin, daß die Bundesrepublik nach der Absicht des alliierten Vorschlags nicht das Recht haben werde, etwa zweiseitige Verhandlungen mit Belgien oder Dänemark über die deutschen Grenzen zu führen. Diese Möglichkeit werde durch die Verpflichtung der Bundesregierung ausgeschlossen, sich jeder Maßnahme zu enthalten, durch die die Verantwortung der Alliierten in bezug auf den deutschen Friedensvertrag beeinträchtigt werden könnte.

Auf meinen Hinweis, daß das alliierte Dokument zu viele dehnbare und in ihrer Tragweite unabsehbare Generalklauseln enthalte, entgegnete M. de Guiringaud, daß es schwierig sei, die darin geregelten Fragen näher zu spezialisieren. Internationale Verträge dieser Art müßten zwangsläufig immer solche Generalklauseln verwenden. Man müsse sich nur darüber verständigen, auf welche tatsächliche Situation sie sich beziehen sollten.

2) Im Anschluß an ein Abendessen, zu dem der gegenwärtige Vorsitzende der alliierten Vertreter, Mr. O'Neill, die deutsche Delegation eingeladen hatte, bot sich Gelegenheit zu einer eingehenden Erörterung zahlreicher grundsätzlicher Fragen. Im Hinblick auf das alliierte Dokument über die Aufhebung der außenpolitischen Kontrollen ergaben sich folgende Aufschlüsse:

Die unter 4, III erwähnten Abkommen technischer Natur<sup>7</sup> sollten sich nach

5 Für den Wortlaut des Communiqués vom 2. August 1945 über die Konferenz von Potsdam (Potsdamer Abkommen) vgl. DzD II/1, S. 2101–2148.

6 Am 25. Mai 1946 schlossen die Drei Mächte mit der Schweiz ein Abkommen, das die Liquidation des deutschen Vermögens in der Schweiz vorsah. Für den Wortlaut vgl. DEUTSCHES VERMOGEN IM AUSLAND, S. 390–392.

Ähnliche Abkommen wurden am 18. Juli 1946 mit Schweden und am 14. August 1947 mit Italien in Washington unterzeichnet. Für den Wortlaut des Abkommens der Drei Mächte mit Schweden vgl. DEUTSCHES VERMOGEN IM AUSLAND, S. 360–363. Für den Wortlaut des Abkommens der Drei Mächte mit Italien vgl. DEUTSCHES VERMOGEN IM AUSLAND, S. 252 f.

7 Punkt 4, III der Stellungnahme der Drei Mächte vom 20. Juni 1951 „Auswärtige Beziehungen – Internationale Abkommen über Deutschland oder Deutschland betreffend“. „Die Bundesregierung müßte sich in der vertraglichen Abmachung verpflichten, die Abkommen technischer Natur als verbindlich anzuerkennen, die von den Alliierten für die drei westlichen Besatzungszonen oder für eine oder zwei dieser Zonen abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung müßte selbst dann erfolgen, wenn diese Verträge auf zwischenstaatlichem Gebiet keine Wirkung mehr haben, damit vermieden wird, daß gegen Handlungen, die gemäß diesen Abkommen vorgenommen worden sind, der Rechtsweg beschritten werden kann.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

allierter Auffassung nicht etwa auf die Saarkonventionen<sup>8</sup> oder auf das Sechs-Mächte-Abkommen von 1949 über die Gebietsberichtigungen im Westen<sup>9</sup> beziehen. Man werde uns eine Liste dieser technischen Abkommen zusammenstellen.

Zu dem Punkt 4, IV betonte Mr. O'Neill, daß es den Alliierten fernliege, etwa künftig Verträge abschließen zu wollen, durch welche die außenpolitische Handlungsfreiheit der Bundesrepublik wieder beeinträchtigt werden würde. Bei den künftig noch zu schließenden Verträgen, welche die Bundesrepublik im voraus als verbindlich anerkennen soll, habe man vor allen Dingen den österreichischen Staatsvertrag<sup>10</sup> und den Friedensvertrag mit Japan<sup>11</sup> im Auge gehabt. Er könne im Augenblick nicht genau sagen, ob etwa noch ein weiterer Vertrag in Frage komme, glaube das jedoch nicht. Was den Vertrag über die Grenzberichtigungen im Westen und das Washingtoner Abkommen über das deutsche Auslandsvermögen anlange, so werde nach seiner Auffassung von der Bundesrepublik nicht verlangt werden, daß sie diese Verträge anerkenne.<sup>12</sup> Für Verträge dieser Art gelte vielmehr das unter 4, II Gesagte<sup>13</sup>. Die Bundesregierung solle sich demgemäß verpflichten, die tatsächliche Situation, welche durch diese Verträge entstanden sei, vorerst zu dulden und keine Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Beseitigung dieser Situation gerichtet seien.

Mr. O'Neill kam dann auf den Berlin-Vorbehalt in Ziff. 4, II Abs. 2 zu sprechen. Er erklärte, die als Ergebnis dieser Verhandlungen abzuschließenden Verträge könnten sich nicht auf Berlin beziehen. Man werde wahrscheinlich die der Bundesrepublik gewährten Freiheiten für Berlin im Wege der einseitigen Okkupierung einführen müssen. Verträge mit Berlin seien von ihrer Seite zwar erwogen worden, doch habe man diesen Gedanken fallen lassen. Ich betonte, daß die deutsche Delegation von Berlin beauftragt sei, die Interessen Berlins in diesen Verhandlungen wahrzunehmen. Die speziellen Wünsche Berlins seien uns jedoch nicht übermittelt worden. Auf jeden Fall legten wir Wert darauf, daß sich die Zuständigkeit des künftigen Botschafterrats auch auf Berlin erstrecke und dort kein besonderes Organ geschaffen werde. Mr. O'Neill glaubte, daß man dieses auf alliierter Seite akzeptieren werde. Auch gegen meinen Hin-

8 Zu den Saarkonventionen vom 3. März 1950 vgl. Dok. 116, Anm. 15.

9 Für den Wortlaut des Protokolls vom 22. März 1949 über die Westgrenzen Deutschlands vgl. FRUS 1949, III, S. 436–444.

10 Zu den Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag vgl. Dok. 4, Anm. 2.

11 Am 8. September 1951 unterzeichneten 48 Staaten – darunter Frankreich, Großbritannien und die USA, nicht jedoch die UdSSR – in San Francisco den Friedensvertrag mit Japan, der am 24. April 1952 in Kraft trat. Für den Wortlaut vgl. UNTS, Bd. 136, S. 45–164.

12 Dazu handschriftliche Bemerkung des Vortragenden Legationsrats Dittmann: „Genau das Gegen teil von Guiringaud!“

13 Punkt 4, II der Stellungnahme der Drei Mächte vom 20. Juni 1951 „Auswärtige Beziehungen – Internationale Abkommen über Deutschland oder Deutschland betreffend“: „Die Bundesregierung müßte sich verpflichten, sich jeder Maßnahme zu enthalten, durch die die besondere Stellung der Alliierten in Deutschland und die Verantwortung, die sie in bezug auf den deutschen Friedensvertrag behalten, beeinträchtigt werden könnten. Wir sind der Auffassung, daß sich diese Verpflichtung auch auf unsere Sonderstellung in Berlin erstrecken und [es] der Bundesrepublik zur Pflicht machen würde, nichts zu unternehmen, was diese Stellung beeinträchtigen könnte, insbesondere den Vorbehalt der Oberkommandierenden in bezug auf die Artikel 23 und 144 des Grundgesetzes zu respektieren, dessen Beibehaltung wir unter den gegenwärtigen Umständen für erforderlich halten.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

weis, daß der diplomatische Schutz der Westberliner im Ausland durch die diplomatischen und konsularischen Missionen der Bundesrepublik wahrgenommen werden müßte und daß die bereits bestehende Praxis der Geltungserstreckung von Verträgen der Bundesrepublik auf Berlin ausgebaut werde müsse, erhob er keine Einwendungen. Das Gespräch befaßte sich dann weiterhin mit den grundsätzlichen Fragen der Obersten Gewalt und ihres Abbaus. Von englischer Seite wurde betont, daß man die sogenannte „Hallstein-Formel“ für einen praktisch gangbaren Weg zur Lösung der Frage ansehe. Mr. Garvey glaubte, daß die von der deutschen Delegation verfolgte Linie in einigen Nuancen von der Hallstein-Formel abweiche.<sup>14</sup> Es wurde vereinbart, daß er seine Ansicht hierüber schriftlich kurz niederlegen wolle und daß wir alsdann dazu Stellung nehmen würden.

Mr. O'Neill betonte, daß die von der deutschen Delegation nunmehr abgegebene Erklärung über den Ausnahmezustand<sup>15</sup> nach seiner Auffassung von großem Wert sei und wesentlich dazu beitragen würde, die grundsätzlichen Fragen zu lösen. Im Hinblick auf diese Ausnahmebefugnisse werde man auf den politischen Generalvorbehalt im Art. 3 des Besatzungsstatuts verzichten können. Formell werde dieser Vorbehalt ohnehin mit der Aufhebung des Besatzungsstatuts im ganzen wegfallen. Ich wies darauf hin, daß darüber Klarheit bestehen müsse, daß dieser politische Generalvorbehalt auch nicht in Form eines ungeschriebenen, im Begriff der Obersten Gewalt enthaltenen Notrechts der Alliierten fortbestehen dürfe. Mr. O'Neill stimmte dem zu, stellte aber die Frage, ob der Bundestag die von uns vorgeschlagenen Ausnahmebefugnisse akzeptieren werde. Ich entgegnete, daß werde von der Formulierung des Truppenvertrags und der evtl. von alliierter Seite abzugebenden Grundsatzzerklärung abhängen. Mr. O'Neill hielt es für ratsam, den Gedanken der alliierten Grundsatzzerklärung weiter zu verfolgen und zu fördern.

Im Hinblick auf die Möglichkeit innerpolitischer Widerstände gegen die Beibehaltung eines Restbestandteiles der Obersten Gewalt warf ich die Frage auf, ob der Rechtstitel der Obersten Gewalt im Verkehr mit den Russen wirklich noch realen politischen Wert habe oder ob er nicht vielmehr zu einer wertlosen Fiktion geworden sei. Mr. O'Neill betonte sehr nachdrücklich, daß Rechtstitel dieser Art im Verkehr der Alliierten mit den Russen immer noch von großem praktischen Wert seien und nicht entbehrt werden könnten. Es habe sich immer wieder gezeigt (zuletzt z. B. in der Frage der Ursprungszeugnisse)<sup>16</sup>, daß die Russen einlenkten und Einwendungen fallen ließen, wenn man ihnen

14 Vgl. dazu Dok. 122.

15 Für Auszüge aus dem Exposé über „Sicherheit und materielle Unterstützung der alliierten Streitkräfte (Kapitel II)“ vom 5. Juli 1951 vgl. Dok. 115, Anm. 10–13. Vgl. dazu ferner Dok. 116.

16 Bei Gütern der Vorbehaltstabelle für den West-Ost-Handel verlangte die sowjetische Transitgenehmigungsstelle seit Mitte Mai 1951 die Vorlage von Ursprungszeugnissen für die Abstempfung von Warenbegleitscheinen, die für den Warentransport von Berlin (West) in die Bundesrepublik erforderlich waren. Am 8. Juni 1951 untersagten die Stadtkommandanten der Drei Mächte in Berlin dem Senat, die Warenbegleitscheine mit Unterlagen zu versehen, die den sowjetischen Behörden für eine Transitgenehmigung genügten. Ferner legten die Stadtkommandanten der Drei Mächte am 11. Juni 1951 bei der sowjetischen Kontrollkommission Protest gegen die Einführung von Herkunftsbescheinigungen ein. Seit dem 18. Juni 1951 wurden Warenbegleitscheine ohne beigefügte Ursprungszeugnisse bei Vorbehaltsgütern von den sowjetischen Behörden wieder abgestempelt. Vgl. dazu FRUS 1951, III/2, S. 1836–1844. Vgl. ferner BERLIN 1951–1954, S. 105 und S. 107–111.

nachweisen könne, daß sich die alliierten Maßnahmen auf vertragliche Vereinbarungen der letzten Jahre oder auch der Kriegszeit stützten.

Das Gespräch kam dann noch einmal auf die Berlin-Frage zurück und Mr. O'Neill bekundete Verständnis dafür, daß der Berlin-Vorbehalt von unserem Standpunkt aus nicht in ein Abkommen über auswärtige Angelegenheiten hineingehöre und daß dies im gleichen Maße für die Frage der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den übrigen Teilen Deutschlands gelte. Er schien hinsichtlich der Herausnahme dieser Fragen aus dem Komplex der auswärtigen Angelegenheiten keine allzu große Schwierigkeit zu sehen.

Auch die Frage einer deutschen Beteiligung an der Abfassung des alliierten Schlußberichtes über unsere Verhandlungen wurde nochmals gestreift. Mr. O'Neill meinte, daß sich die Lage in unseren Verhandlungen von der Gruppe Blank-Speidel-Heusinger dadurch unterscheide, daß in unseren Verhandlungen alle wichtigen Erklärungen schriftlich fixiert worden seien. Die Gefahr einer Mißdeutung der deutschen Auffassungen sei deshalb erheblich geringer.

3) Hiermit dem Herrn Staatssekretär ergebenst vorgelegt.

Grawe<sup>17</sup>

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442**

## 121

### **Bundeskanzler Adenauer an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission, Kirkpatrick**

212-13 II/7557/51

6. Juli 1951<sup>1</sup>

Herr Hoher Kommissar,

Mit Schreiben vom 20. März ds. Jrs. – AGSEC (51) 517<sup>2</sup> – haben Sie mir namens der Alliierten Hohen Kommission ein Memorandum übermittelt, in dem die Bedingungen für die Aufgabe der Befugnisse der Alliierten Hohen Kommission auf dem Gebiet der verschleppten Personen und Flüchtlinge (Ziff. 2 d des Besatzungsstatuts)<sup>3</sup> dargelegt sind. Die Bundesregierung hat dieses Memorandum

17 Paraphe.

1 Abschrift.

Am 6. Juli 1951 übermittelte Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts drei Ausfertigungen des Schreibens des Bundeskanzlers Adenauer vom 6. Juli 1951 an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick. Für den Wortlaut vgl. VS-Bd. 5235 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

2 Für den Wortlaut des Schreibens des Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, an Bundeskanzler Adenauer vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1329.

3 Für den Wortlaut der Ziffer 2 d des Besatzungsstatuts vom 10. April 1949 vgl. DzD II/2, S. 339. In der Entscheidung Nr. 10 der AHK vom 6. März 1951 über das Programm für die Revision des Besatzungskontrollen war festgelegt, daß die in der Ziffer 2 d) vorbehalteten Befugnisse hinsichtlich

dum einer eingehenden Prüfung unterzogen und ihre Stellungnahme, soweit dies schon jetzt möglich ist, ihrerseits in einem Memorandum zusammengefaßt, das ich mich beehre, Ihnen anliegend zu übersenden. Ich darf darauf hinweisen, daß in dem Memorandum der Bundesregierung auch die in dem Schreiben des Generalsekretärs der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Februar 1951 – AGSEC (51) 332<sup>4</sup> – behandelten Fragen über die Übernahme und Behandlung nichtdeutscher Flüchtlinge auf dem Gebiet der Bundesrepublik erörtert werden.

Die Sachverständigen der Bundesregierung stehen der Alliierten Hohen Kommission jederzeit zu weiteren Besprechungen über die in dem Memorandum behandelten Themen zur Verfügung.

Genehmigen Sie Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer

### Memorandum

Die Bundesregierung hat die in dem Memorandum der Alliierten Hohen Kommission vom 20. März 1951 enthaltenen Gesichtspunkte eingehend geprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

#### 1) Rechtsstellung von nichtdeutschen Flüchtlingen

Es ist der Wunsch der Bundesregierung, den im Bundesgebiet lebenden nichtdeutschen Flüchtlingen eine ausreichende Rechtsstellung zu gewähren. Sie hat deshalb am 25. April 1951 das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet<sup>5</sup> erlassen, das den bisher von der Internationalen Flüchtlingsorganisation betreuten Personen, die am 30. Juni 1950 ihren Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin-West hatten, Rechte einräumt, die über die von den Vereinigten Nationen vorgesehene internationale Regelung<sup>6</sup> hinausgehen.

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 390*

der verschleppten Personen und der Aufnahme von Flüchtlingen aufgegeben würden, „sobald die Bundesregierung in einem die Besatzungsbehörden befriedigenden Ausmaß in bezug auf die Aufnahme und den Schutz von verschleppten Personen und Flüchtlingen, sowie in bezug auf die Fürsorge für diese, Verpflichtungen übernommen und sonstige Maßnahmen ergriffen hat; diese Verpflichtungen und Maßnahmen müssen insbesondere ihre Grundrechte gewährleisten, die Fortdauer wirksamer Betätigung der für ihre Betreuung und Wiederseßhaftmachung errichteten internationalem oder alliierten Organisationen sicherstellen sowie die Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung vorsehen.“ Vgl. AMTSLATT DER AHK, Nr. 49 vom 6. März 1951, S. 795.

<sup>4</sup> Für den Wortlaut des Schreibens des Generalsekretärs der AHK, Slater, an Bundeskanzler Adenauer vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1329.

<sup>5</sup> Für den Wortlaut vgl. BUNDESGESETZBLATT 1951, Teil I, S. 269–271.

<sup>6</sup> Mit Schreiben vom 26. April 1951 lud die AHK die Bundesregierung zur Teilnahme an der am 2. Juli 1951 in Genf beginnenden Internationalen Flüchtlingskonferenz ein, in der der Entwurf einer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beraten werden sollte, der von der UN-Generalversammlung am 14. Dezember 1950 verabschiedet worden war. Für den Wortlaut des Schreibens des Generalsekretärs der AHK, Handley-Derry, an Ministerialdirektor Blankenhorn vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 372. Für den Wortlaut des Entwurfs der Konvention vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 372. Vgl. ferner YEARBOOK OF THE UNITED NATIONS 1950, S. 579 f.

Nach dem von der Bundesregierung grundsätzlich in Aussicht genommenen Beitritt zu der geplanten Internationalen Flüchtlings-Konvention<sup>7</sup> werden alle übrigen nichtdeutschen Flüchtlinge, soweit sie unter den Geltungsbereich der Konvention fallen, die von den Unterzeichnerstaaten der Konvention vereinbarte Rechtsstellung genießen. Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sieht zudem vor, daß andere nicht unter das Gesetz fallende nichtdeutsche Flüchtlinge zur Vermeidung unbilliger Härten den heimatlosen Ausländern gleichgestellt werden können.

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß für die derzeit in Umsiedlung begriffenen, von der IRO betreuten Flüchtlinge das gegenwärtig geltende Sonderstatut beibehalten wird, bis die Internationale Flüchtlingsorganisation ihre Tätigkeit abgeschlossen hat.<sup>8</sup>

Die Bundesregierung ist bereit, die Verpflichtung zu übernehmen, die von den Besetzungsbehörden verkündeten Rechtsvorschriften in bezug auf Flüchtlinge und verschleppte Personen in vollem Umfange anzuwenden, bis sie durch entsprechende bundesgesetzliche Vorschriften in einem die Besatzungsmächte befriedigenden Ausmaß ersetzt worden sind.

Die Bundesregierung glaubt, damit die Rechtsstellung aller nichtdeutschen Flüchtlinge im Bundesgebiet ausreichend gesichert zu haben.

## 2) Internationaler Schutz und Betreuung

Die Bundesregierung hat den Wunsch, den nichtdeutschen Flüchtlingen im Bundesgebiet einen wirksamen Schutz und eine ausreichende Betreuung zu kommen zu lassen. Sie stimmt mit dem Wunsch der Alliierten überein, internationale Organisationen mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben zu betrauen, und ist bereit, deren Tätigkeit zu unterstützen. Die Bundesregierung beabsichtigt, der Internationalen Flüchtlingsorganisation, den alliierten Wiederansiedlungskommissionen und den auf dem Gebiet der Wiederansiedlung tätigen Wohlfahrtsorganisationen auch weiterhin Unterstützung zu gewähren.

Die Bundesregierung regt an, die finanzielle Seite dieser Unterstützung im einzelnen so bald wie möglich durch Besprechungen zwischen den beiderseitigen Finanz- und Flüchtlingssachverständigen zu klären. Diese Besprechungen würden erleichtert, wenn die Alliierte Hohe Kommission schon jetzt einen Plan übermitteln könnte, der insbesondere – abgestellt auf die einzelnen Zonen – Auskunft gibt über die geplante Handhabung im einzelnen, über die zeitliche Geltung der der Bundesregierung bereits bekannten Voranschläge sowie über die Höhe der zukünftigen Aufwendungen.

Die Bundesregierung hat die Absicht, dem Hohen Kommissar der Vereinigten Nationen für Flüchtlinge<sup>9</sup> alle Erleichterungen zu gewähren, die zur wirksa-

<sup>7</sup> Am 28. Juli 1951 wurde auf der Internationalen Flüchtlingskonferenz in Genf ein Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) abgeschlossen, das Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington, am 19. November 1951 für die Bundesrepublik unterzeichnete. Für den Wortlaut vgl. BUNDESGESETZBLATT 1953, Teil II, S. 559-589.

<sup>8</sup> Die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO) nahm am 1. Juli 1947 als Sonderorganisation der UNO ihre Tätigkeit auf und war für die Betreuung von Flüchtlingen und „displaced persons“ zuständig. Die IRO beendete ihre Tätigkeit am 31. Dezember 1951. Für den Wortlaut der Satzung vom 15. Dezember 1946 vgl. YEARBOOK OF THE UNITED NATIONS 1946/47, S. 810-815.

<sup>9</sup> Gerrit Jan van Heuven Goedhart.

men Ausübung seiner Tätigkeit im Bundesgebiet erforderlich sind. Sie behält sich vor, hierauf im einzelnen noch bei der Beantwortung des Schreibens der Alliierten Hohen Kommission vom 31. Mai 1951 – AGSEC (51) 929/POL – zurückzukommen.<sup>10</sup> Der Hohe Kommissar der Vereinigten Nationen wird Gelegenheit haben, sich ständig über die Durchführung und Anwendung der die Rechtsstellung der nicht-deutschen Flüchtlinge regelnden Bestimmungen zu unterrichten; ein allgemeines Interventions- und Auskunftsrecht der Besatzungsbehörden dürfte infolgedessen entbehrlich sein.

### 3) Zulassung von Flüchtlingen im Bundesgebiet

a) Die Bundesregierung hat den Wunsch, in vollem Umfange die Verantwortung für die Politik hinsichtlich der Aufnahme deutscher Flüchtlinge in das Gebiet der Bundesrepublik zu übernehmen. Sie nimmt davon Kenntnis, daß die Alliierte Hohe Kommission beabsichtigt, unter normalen Verhältnissen nicht mehr in die von der Bundesregierung auf diesem Gebiet zu verfolgende Politik einzutreten.

Die Bundesregierung erklärt sich bereit, eine Verpflichtung dahingehend zu übernehmen, in Fällen, in denen der Zustrom deutscher Flüchtlinge aus dem Osten eine Bedrohung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik hervorrufen oder die wirksame Durchführung der Verteidigungspläne der Besatzungsmächte gefährden würde, in eine Konsultation mit den in der Alliierten Hohen Kommission vertretenen Mächten einzutreten.

Die Bundesregierung nimmt mit Dank davon Kenntnis, daß die Alliierte Hohe Kommission bereit ist, erforderlichenfalls auch in Zukunft Verhandlungen wegen der gruppenweisen Überführung von Flüchtlingen in das Bundesgebiet mit den Regierungen der Länder zu führen, in denen die Bundesregierung keine diplomatischen Vertretungen besitzt.

b) Die Aufnahme asylberechtigter nichtdeutscher Flüchtlinge ist durch Artikel 16 Absatz 2<sup>11</sup> des Grundgesetzes gewährleistet. Die Bundesregierung hat die Absicht, der Alliierten Hohen Kommission in Kürze den Entwurf einer Verordnung über die Aufnahme von politischen Flüchtlingen in das Bundesgebiet zu zuleiten.<sup>12</sup> In dem Verordnungsentwurf wird vorgesehen sein, daß alle Flüchtlinge zunächst in einem Lager Aufnahme finden, in dem in einem förmlichen Verfahren über ihre endgültige Aufnahme entschieden werden soll. Die asyl-

<sup>10</sup> Mit Schreiben vom 31. Mai 1951 bat der Generalsekretär der AHK, Slater, Ministerialdirektor Blankenhorn um Mitteilung, ob die Bundesregierung bereit sei, die Internationalen Konvention vom 13. Februar 1946 über Immunitäten und Privilegien für Sonderorganisationen der UNO grundsätzlich auf das Personal der IRO anzuwenden, falls die Bundesregierung von der AHK darum ersucht würde. Ferner sollte die Bundesregierung Mitarbeitern des Hohen Flüchtlingskommissars der UNO (UNHCR) die in der Konvention über Immunitäten und Privilegien der UNO festgelegten Privilegien und Immunitäten gewähren, sobald diese ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik aufnehmen würden. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1330.

Am 19. August 1951 antwortete Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein dem Generalsekretär der AHK, Slater, daß die Bundesregierung bereit sei, den Wünschen der AHK zu entsprechen. Für den Wortlaut des Schreibens vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1317.

<sup>11</sup> Artikel 16 Absatz 2 GG vom 23. Mai 1949: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 3.

<sup>12</sup> Mit Schreiben vom 15. August 1951 übermittelte Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein dem Generalsekretär der AHK, Slater, den Entwurf für eine Verordnung über die Aufnahme nicht-deutscher Flüchtlinge in das Bundesgebiet. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 1317.

suchenden Flüchtlinge werden Gelegenheit haben, mit dem Hohen Kommissar der Vereinigten Nationen Verbindung aufzunehmen, der zur Teilnahme an dem Zulassungsverfahren berechtigt sein wird. Eine Einschaltung der Besetzungsbehörden erscheint unter diesen Umständen nicht erforderlich.

Die Bundesregierung beabsichtigt, alle asylberechtigten Flüchtlinge nach den in der Internationalen Flüchtlingskonvention festgelegten Grundsätzen zu behandeln. Asylsuchende Ausländer, denen ein Asylrecht nicht zuerkannt werden kann, werden nach den Vorschriften behandelt, die für die Stellung von Ausländern allgemein gültig sind.

#### 4) Wiedergutmachung

Die Frage der Wiedergutmachung für verschleppte Personen bildet bereits den Gegenstand von inoffiziellen Besprechungen zwischen den beiderseitigen Sachverständigen.<sup>13</sup> Die Bundesregierung bedauert, im Augenblick der Alliierten Hohen Kommission noch keine Vorschläge über die Regelung dieser Frage unterbreiten zu können.

#### 5) Sonstige Fragen

Die Bundesregierung ist bereit, die Verantwortung für die Weiterführung des Internationalen Suchdienstes zu übernehmen und für die Betreuung der Gräber nicht-deutscher verschleppter Personen und Flüchtlinge Sorge zu tragen. Sie beabsichtigt, bei der Durchführung des Ausgrabungs- und Umbettungsprogramms der Leichen alliierter Kriegsopfer weiterhin die gleichen Erleichterungen zu gewähren wie bisher. Auch über diese Fragen werden bereits Besprechungen zwischen den beiderseitigen Sachverständigen vorbereitet.

**VS-Bd. 5235 (Referat 507)**

<sup>13</sup> Die Frage der Wiedergutmachung für verschleppte Personen wurde im Rahmen der Besprechungen mit Vertretern der AHK vom 10. Mai 1951 bis 3. August 1951 auf dem Petersberg über die Ablösung des Besetzungsstatuts behandelt.

## Aufzeichnung des Oberregierungsrats von Schmoller

7. Juli 1951

Bei der privaten Einladung der Deutschen Delegation im Hause von Mr. O'Neill<sup>1</sup> ergab sich die Gelegenheit zu einem eingehenden Gespräch über die Frage, in welcher Weise bei den zur Ablösung des Besatzungsstatuts abzuschließenden Verträgen die Problematik der Obersten Gewalt<sup>2</sup> gelöst werden müsse. Es zeigt sich hierbei, daß auch die Engländer diese Frage als das eigentliche Zentralproblem ansehen und sich bereits Gedanken über die uns vorstehende Konzeption gemacht haben.

In dem Gespräch am 5.7. warf Mr. Garvey nun die Frage auf, ob nicht ein gewisser Widerspruch zwischen der sogenannten Hallstein-Formel und den Vorstellungen der Deutschen Delegation bestehe. Er sagte etwa wörtlich: Wir wissen, daß man auf deutscher Seite den Zentralangriff gegen uns auf diese Frage konzentriert hat. Wir wollen auch versuchen, die berechtigten deutschen Wünsche zu verstehen. Aber Sie werden verstehen, daß wir ein Interesse daran haben, zu wissen „from which corner you attack us“.

Im einzelnen führte Mr. Garvey zu dem Unterschied, der nach seiner Ansicht zwischen der Hallstein-Formel und der Konzeption der Deutschen Delegation besteht, folgendes aus:

Die Hallstein-Formel besagt, daß das statutarische Prinzip überall dort dem Vertragsprinzip weicht, wo eine vertragliche Regelung getroffen wird. Auf den vertraglich geregelten Gebieten gibt es keinen Rückgriff auf die Oberste Gewalt mehr. Nach der Hallstein-Formel müßte also das deutsche Bestreben dahin gehen, möglichst viele Verträge abzuschließen, um auf diese Weise die Auswirkungsmöglichkeiten der Obersten Gewalt einzuschränken.

Die Deutsche Delegation hat demgegenüber nach Ansicht von Mr. Garvey eine ganz andere Konzeption. Nach Mr. Garvey sieht sie das zu erreichende Ziel in einer „Normalisierung“. Diese Normalisierung wird nicht so sehr durch den Abschluß neuer Verträge hergestellt wie dadurch, daß durch einen Fortfall der Obersten Gewalt der normale frühere Zustand eines freien staatlichen Lebens ohne Beeinträchtigung durch eine fremde Macht wiederhergestellt wird. Im Gegensatz zu der sich aus der Hallstein-Formel ergebenden Konsequenz, möglichst viele Verträge abzuschließen, müßte die Deutsche Delegation eigentlich das Ziel haben, möglichst wenig Verträge abzuschließen.

Von unserer Seite wurde hierauf zunächst erwidert, daß wir eigentlich gar keinen so großen Unterschied zwischen den beiden Konzeptionen sehen könn-

1 Vgl. dazu Dok. 120.

2 Für den Wortlaut der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der UdSSR und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“ (Berliner Erklärung) vgl. AMTSBLATT DES KONTROLLRATS, Ergänzungsblatt Nr. 1 vom 30. April 1946, S. 7–9. Vgl. ferner DOKUMENTE DES GETEILTN DEUTSCHLAND, S. 19–24.

ten. Im Endergebnis käme es doch auf das gleiche heraus, ob man das Problem nun von der einen oder von der anderen Seite ansehe. Bei dem Versuch, auf die Argumentation von Mr. Garvey näher einzugehen, habe ich dann etwa folgendes dargelegt, was die Zustimmung der Engländer fand: Es möge zwar sein, daß beide Konzeptionen praktisch zu dem gleichen Ergebnis kommen könnten, trotzdem hätte auch ich den Eindruck, daß sich hier zwei grundsätzlich verschiedene Konzeptionen gegenüberstehen. Um klar zu machen, wo dieser grundsätzliche Unterschied liegen dürfte, warf ich die Frage auf, ob es sich hier nicht um eine, dem Juristen sofort verständliche, typische Umkehr der Beweislast handle. Ich habe dann weiter ausgeführt, daß sich bei einer Überprüfung des Problems unter diesem Gesichtspunkt folgender Unterschied ergebe:

Nach der Hallstein-Formel würde die Oberste Gewalt als solche bleiben. Aber der Raum, auf dem sie sich auswirken kann, wird immer mehr eingeengt. Trotzdem ist sie im Zweifel immer noch da. Nur wenn im Einzelfall eine sie einengende vertragliche Regelung vorliegt, könne man sich auf das „Nicht-mehr-Vorhandensein“ der Obersten Gewalt berufen. Rein theoretisch würde dies bedeuten: Selbst wenn noch so viele vertragliche Regelungen geschlossen werden, handelt es sich hierbei in der Konstruktion lediglich um Ausnahmefälle, während das Vorhandensein der Obersten Gewalt nach wie vor den Normalfall darstellt.

Nach der Konzeption der Deutschen Delegation würde die anzustrebende Normalisierung darin bestehen, daß die Oberste Gewalt sich im Endergebnis nur noch im Ausnahmefall betätigen kann. Hier handelt es sich also darum, daß die auswirkende Oberste Gewalt durch den Abschluß zahlreicher Verträge [nicht] eingeengt wird, sondern daß umgekehrt die als normal hinzustellende freie Betätigung der deutschen Organe lediglich in gewissen enumerativ aufgeführten einzelnen Ausnahmefällen beeinträchtigt wird.

Um den Unterschied zwischen den beiden Konzeptionen noch klarer herauszustellen, habe ich dann versucht darzulegen, daß sich die übrigbleibende Oberste Gewalt in beiden Fällen ihrem Wesen nach unterscheidet. Nach der Hallstein-Formel ändert sich an der Obersten Gewalt als solcher nichts. Lediglich der Raum, in dem sie sich auswirken kann, wird enger. Nach der Konzeption der Deutschen Delegation wird aus der bisherigen Obersten Gewalt gewissermaßen ein nudum ius, das Auswirkungen nur noch in bestimmten Ausnahmefällen und auch hier nur mit begrenzten Mitteln hat.

Schmoller

**Handakten Grewe, Bd. 59**

**Leiter der Delegation für Auslandsschulden, Abs,  
z.Z. London, an das Auswärtige Amt**

243-18 Del. 09-18/51

7. Juli 1951<sup>1</sup>

Betr.: Beginn der Londoner Beratungen über deutsche Auslandsschulden

Am 5. d. Mts. fand vor der ersten Vollsitzung der Schuldenkonferenz<sup>2</sup>, die nunmehr die amtliche Bezeichnung „Beratungen über Deutsche Schulden“ führt, eine Unterredung zwischen den drei Delegationsleitern des Dreimächte-Ausschusses für deutsche Schulden und mir statt, zu der mich Sir George Rendel als der gegenwärtige Vorsitzende der Konferenz gebeten hatte.

Sir George Rendel teilte mir mit, daß die drei Delegierten strikte Anweisungen bezüglich der Frage des deutschen Auslandsvermögens erhalten hätten. Sie möchten mich daher fragen, ob ich etwa die Absicht hätte, in meiner heutigen Erklärung die Frage des Auslandsvermögens vorzubringen. Ich habe daraufhin geantwortet, daß ich allerdings diese Absicht hätte. Der Ausschuß für Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten des Deutschen Bundestages und ein Unterausschuß dieses Ausschusses, der die Bezeichnung trage „Auslandsschulden und Auslandsvermögen“<sup>3</sup>, hätten in den letzten Wochen die Frage mit mir und anderen Mitgliedern der deutschen Delegation und Vertretern der Bundesregierung behandelt. Wie ich als bekannt annähme, bedürfe die Erklärung der Bundesregierung vom 6. März 1951 über die Anerkennung der Auslandsschulden<sup>4</sup> der Genehmigung durch den Deutschen Bundestag. In seinem Begleitbrief vom 6. März habe der Bundeskanzler den Hohen Kommissaren<sup>5</sup> mitgeteilt, daß der Ausschuß für Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten des Bundestages einstimmig die Schuldenerklärung der Bundesregierung gebilligt habe.<sup>6</sup> Wie ich jetzt in den Verhandlungen der letzten beiden Wochen von den oben erwähnten Ausschüssen des Bundestages erfahren habe, sei man bei dieser Billigung davon ausgegangen, daß die Frage des Auslandsvermögens demnächst und spätestens auf der Auslandsschuldenkonferenz erörtert werden

<sup>1</sup> Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann am 11. Juli 1951 vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung über Ministerialdirektor Blankenhorn an Staatssekretär Hallstein verfügte.  
Hat Blankenhorn am 18. Juli 1951 vorgelegen.

Hat Hallstein vorgelegen.

<sup>2</sup> Die Besprechungen über die deutschen Vorkriegsschulden fanden vom 5. Juli bis zum 17. Juli 1951 in London statt.

<sup>3</sup> Am 20. Juni 1951 setzte der Ausschuß des Bundestages für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten einen Unterausschuß „Deutsche Auslandsschulden und Auslandsvermögen“ ein. Vgl. dazu AUSWÄRTIGER AUSSCHUSS, S. 344.

<sup>4</sup> Für den Wortlaut des Schreibens des Bundeskanzlers Adenauer an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vgl. Dok. 48.

<sup>5</sup> André François-Poncet (Frankreich), Ivone A. Kirkpatrick (Großbritannien) und John J. McCloy (USA).

<sup>6</sup> Zum Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 6. März 1951 an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vgl. Dok. 48, Anm. 1.

könne. Nach dem Notenwechsel vom 10. und 28. April 1951<sup>7</sup> sehe sich der Ausschuß des Bundestags unter Umständen veranlaßt, seine seinerzeit ausgesprochene Billigung der Schuldenerklärung der Bundesregierung vom 6. März zu überprüfen. Diese Stellungnahme sei inzwischen durch eine Note der Bundesregierung vom 28. Juni<sup>8</sup> den drei Hohen Kommissaren mit der Bitte um Weitergabe an die drei Regierungen mitgeteilt worden.

Ich fragte daher, ob der Inhalt der Note Sir George Rendel, Mr. Pierson und M. Gregh bekannt sei. Sir George Rendel antwortete für sich und die anderen, daß der Inhalt der Note ihnen bekannt sei, und sie seien über den Verlauf der Verhandlungen in Bonn genauestens informiert. Ich fügte noch einmal ausdrücklich hinzu, ich hätte die Verpflichtung, sie über die Haltung des Bundestags-Ausschusses zu unterrichten und würde es auch für fair halten, es jetzt am Beginn unserer Konferenz zu tun, denn ich könnte nicht übersehen, welche Bedeutung die Haltung des Ausschusses für die notwendige Genehmigung der Erklärung der Bundesregierung vom 6. März durch den Bundestag habe.

Sir George Rendel betonte, daß er für meine Lage volles Verständnis habe und daß der Hinweis, den ich ihnen gegenüber gemacht habe, vollauf genüge. Er müsse aber dringend ersuchen, die Frage des Auslandsvermögens nicht in der Eröffnungssitzung zu behandeln. Eine solche Erklärung meinerseits würde eine sofortige Antwort ihrerseits auslösen, die entsprechend den Instruktionen ihrer Regierungen, die Fragen nicht zu verquicken, nur eine völlig ablehnende sein könne, „une déclaration cassante“, wie er wörtlich hinzufügte. Die Eröffnungssitzung würde von der Presse und Öffentlichkeit mit Sorgfalt beobachtet und verfolgt, und es sei nicht abzusehen, welche Folgen für die ganze Verhandlung die Behandlung der angeschnittenen Frage haben würde.

Ich habe dann die weiteren Gründe für die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens ausgeführt, wie sie sich aus der von dem Bundesministerium der Finanzen ausgearbeiteten Gliederung der in den gegenwärtigen Beratungen zu behandelnden Schuldenprobleme<sup>9</sup> ergeben.

Nachdem ich sodann die Haltung des Dreimächte-Ausschusses mit den Mitgliedern der deutschen Delegation erörtert hatte, schlug ich den drei Delegationsleitern des Dreimächte-Ausschusses kurz vor dem Beginn der ersten Vollversammlung vor, daß ich in meiner Eröffnungsansprache mir vorbehalten werde, auf das der deutschen Wirtschaft entzogene Vermögen im späteren Verlauf der Beratungen zurückzukommen. Die drei Delegationsführer baten mich, bei diesem Vorbehalt die Terminologie des Notenwechsels vom 6. März 1951 zu wählen.

7 Zum Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 10. April 1951 an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, Kirkpatrick, vgl. Dok. 114, Ann. 6.

Zum Schreiben von Kirkpatrick vom 28. April 1951 an Adenauer vgl. Dok. 114, Ann. 12.

8 Für das Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vgl. Dok. 114.

9 Am 26. Juni 1951 übermittelte Ministerialrat Granow, Bundesministerium der Finanzen, eine „Gliederung der Aufgaben und Probleme auf den kommenden internationalen Konferenzen für deutsche Auslandsschulden“ vom 23. Juni 1951. Darin wurde u. a. darauf hingewiesen, daß bei der Anpassung der deutschen Auslandsschulden die Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik zu berücksichtigen sei, die auch durch die „Beschlagnahme des Auslandsvermögens einschl[ießlich] des geistigen Eigentums“ bedingt sei. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1515.

Ich habe deshalb in meiner Eröffnungsansprache unter Punkt 11 folgende Erklärung abgegeben:

„Auf eine weitere Frage, die mit der Behandlung der deutschen Auslandschulden im Zusammenhang steht, möchte ich heute nicht eingehen. Ich denke dabei an die allgemeine Wirtschaftslage der Bundesrepublik, an die Zunahme ihrer Lasten und an die Minderung ihrer wirtschaftlichen Substanz.

Ich behalte mir das Recht vor, auf diesen Punkt später zurückzukommen, wenn uns die Erörterung bestimmter materieller Fragen auf dieses Problem führen wird.“<sup>10</sup>

Es bestand Einverständnis mit den drei Delegationsführern des Dreimächte-Ausschusses, daß dieser Vorbehalt dazu bestimmt ist, das Vorbringen des Problems des deutschen Auslandsvermögens im weiteren Verlauf der Beratungen zu sichern.

Weiterer Bericht folgt.<sup>11</sup>

Hermann J. Abs

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 1504**

<sup>10</sup> Für den Wortlaut der Eröffnungsrede des Leiters der Delegation für Auslandsschulden, Abs, am 5. Juli 1951 in London vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1504.

<sup>11</sup> Am 11. Juli 1951 berichtete der Leiter der Delegation für Auslandsschulden, Abs, z. Z. London, von einer weiteren Unterredung mit den Delegationsleitern des Dreimächte-Ausschusses Gregh (Frankreich), Pierson (USA) und Rendel (Großbritannien), in der er und Ministerialdirektor Wolff, Bundesministerium der Finanzen, die Notwendigkeit begründet hatten, die Frage des deutschen Auslandsvermögens bei den Besprechungen über die deutschen Auslandsschulden zu behandeln. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 1504.

Am 13. Juli 1951 teilte Abs nach einer erneuten Besprechung mit den drei Delegationsleitern des Dreimächte-Ausschusses mit: „Deutsche Delegation kann grundsätzliche Fragen Behandlung Auslandsvermögen nicht berühren, hat jedoch das Recht, alle Auslandsvermögen betreffende Tatsachen in Konferenz zu behandeln, die nach ihrer Ansicht mit bestimmtem Punkt der Tagesordnung in Zusammenhang stehen. Aufnahme Behandlung Auslandsvermögen als besonderen Punkt in Tagesordnung für Vollsitzungen konnte nicht durchgesetzt werden. Delegation nimmt in gegenwärtiger Konferenz jede Gelegenheit wahr, aus Komplex Auslandsvermögen alle für Schuldenregelung wesentlichen Tatsachen zur Sprache zu bringen.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 47; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1504.

## 124

**Instruktionen für die Delegation bei der Konferenz  
für die Organisation einer europäischen Armee in Paris**

8. Juli 1951<sup>1</sup>

1) Herr Blank übernimmt die Führung der Deutschen Delegation für die Verhandlungen über die Schaffung einer Europäischen Armee.

2) Der Zweck ist,

a) der französischen Verzögerungstaktik zu begegnen. Es ist damit zu rechnen, daß die Franzosen den Zwischenbericht der NATO gegenüber dahin interpretieren werden, daß er bei aller Lückenhaftigkeit noch so viel Positives enthält, daß ein Abschluß der Verhandlungen innerhalb einer Frist erreicht werden kann, die im Interesse der Europäischen Verteidigung noch tragbar ist.

Demgegenüber muß das internationale Forum, das in Gestalt der Pleven-Plan-Konferenz besteht, dazu benutzt werden, um bald entweder die Franzosen zur Anerkennung des deutschen Standpunktes in den militärischen Fragen zu bewegen oder darzutun, daß in tragbarer Frist eine Verständigung nicht erreicht werden kann.

b) zu zeigen, daß die Bundesregierung an ihrer positiven Europa-Politik auch in bezug auf die Frage der Europäischen Armee festhält, ja daß sie durch Entsendung eines für diese Fragen besonders kompetenten Verhandlungsführers zu einer Beschleunigung der Verhandlungen beizutragen wünscht.

3) Materiell ist, soweit erreichbar, die Übernahme der Ergebnisse des Petersberger Berichtes<sup>2</sup> in den Pariser Zwischenbericht zu erwirken.

4) Das konkrete Ziel wird also entsprechend der Anweisung des Herrn Bundeskanzlers sein müssen:

Ohne die Franzosen „abruschen“ zu lassen,

a) ist anzustreben, die Franzosen zur Annahme der deutschen Fassung des Zwischenberichts zu drängen.

b) Wenn dies nicht zu erreichen ist, dann ist die Gegenüberstellung der französischen und deutschen Fassung dort, wo diese voneinander abweichen, im Text des Berichts zu fordern.

c) Wenn auch dies nicht möglich ist, ist keine deutsche Unterschrift unter den französischen Bericht zu geben und statt dessen ein gesonderter Bericht in der deutschen Fassung vorzulegen.

<sup>1</sup> Durchdruck.

Am 5. Juli 1951 wurden in einer Ressortbesprechung die Instruktionen für die Delegation der Bundesrepublik bei der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris erörtert. Vgl. dazu B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 4.

<sup>2</sup> Für den Wortlaut des Berichts vom 6. Juni 1951 über die auf dem Petersberg geführten technischen Besprechungen betreffend die Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik vgl. VS-Bd. 7030 (Materialsammlung Blankenhorn).

Vgl. dazu ferner den Bericht der AHK vom 8. Juni 1951 an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA; FRUS 1951, III/1, S. 1044–1047. Für den französischen Wortlaut des Berichts vom 8. Juni 1951 vgl. ferner BDFDI, S. 390–392.

- d) Es ist dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Frage des Zwischenberichts schnell erfolgt. In diesem Rahmen ist noch einmal mit besonderem Nachdruck darzulegen, daß alles, was bisher von deutscher Seite vorgetragen worden ist, unter der Bedingung steht, daß auch in bezug auf die noch nicht verabschiedeten oder noch nicht besprochenen Fragen eine befriedigende Lösung gefunden wird.
- 5) Zunächst ist also darzulegen, daß die Deutsche Delegation sich nicht dazu bereit finden kann, einem gemeinsamen Zwischenbericht zuzustimmen, ehe entweder die französische Zustimmung zu der deutschen Auffassung herbeigeführt ist oder festgestellt ist, daß keine Aussicht besteht, eine solche Zustimmung zu erlangen.
- 6) Was die Form des deutschen Vortrags anlangt, so wird es sich empfehlen, zunächst darzulegen, daß an sich die Vorlage eines Zwischenberichts von solcher Unfertigkeit auf die größten Bedenken stößt. Trotzdem sind wir bereit, weiter mit gutem Willen mitzuarbeiten. Nur muß ein Minimum an Klarheit in bezug auf die wichtigsten Fragen bestehen.
- 7) Als Richtlinie für die weiteren Verhandlungen nach Abgabe des Zwischenberichts wird gegeben, daß eine Zwischenlösung anzustreben ist. Diese muß umfassen:
- a) Der deutsche Beitrag ist entsprechend den deutschen militärischen Vorschlägen des Petersberg-Berichts rasch zu verwirklichen.
  - b) Wenn der Einwand erhoben wird, daß Deutschland nicht im Atlantikpakt sei und sein eventueller Eintritt noch nicht zu übersehen sei, ist darauf hinzuweisen, daß die Frage des deutschen Beitrages und des Rechtsstatus der Bundesrepublik auf der NATO-September-Konferenz<sup>3</sup> behandelt und voraussichtlich einer Klärung zugeführt werden wird.
  - c) Trotz der unter a) und b) vorgeschlagenen Zwischenlösung, die den Zweck hat, rasch zu einer Realisierung des deutschen Beitrages zu kommen, ist die Bundesregierung der Ansicht, daß an der Schaffung der Europa-Armee weiter gearbeitet werden muß.
- Hieraus wird dann die Weiterbehandlung aller noch offenen Punkte resultieren.

**VS-Bd. 6579 (EVG-Delegation)**

<sup>3</sup> Der NATO-Ministerrat tagte vom 15. bis 20. September 1951 in Ottawa.

## 125

**Sitzung des Lenkungsausschusses der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris**

10. Juli 1951<sup>1</sup>

Vorsitzender: Botschafter Hervé Alphand

*Alphand*: Wir haben für die heutige Sitzung zwei Dokumente zur Besprechung vorliegen: den französischen Entwurf<sup>2</sup> und einen deutschen Gegenentwurf.<sup>3</sup> Ich würde es für zweckmäßig halten, beide Dokumente nebeneinander zu besprechen und gegebenenfalls von der deutschen Delegation Erläuterungen zu erbitten. Einer der Hauptpunkte, die von Herrn Blank heute vormittag<sup>4</sup> ganz besonders hervorgehoben wurden, ist die Frage der Nichtdiskriminierung, insbesondere während der Übergangsphase. (Deutsches Dokument Seite 6.)<sup>5</sup> Darf ich fragen, worin die deutsche Delegation eine diskriminierende Maßnahme erblickt?

1 Durchdruck.

Zur Plenarsitzung der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee am 10. Juli 1951 in Paris vgl. auch FRUS 1951, III/1, S. 824–826.

2 Für den Wortlaut des französischen Entwurfs vom 26. Juni 1951 zu einem Zwischenbericht der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 49.

3 Für den Wortlaut des Entwurfs vom 2. Juli 1951 zu einem Zwischenbericht der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 32.

4 Zur Plenarsitzung des Lenkungsausschusses der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee am Vormittag des 10. Juli 1951 in Paris vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 35.

5 Zur Frage der Nichtdiskriminierung wurde im Entwurf der Bundesrepublik vom 2. Juli 1951 zu einem Zwischenbericht der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris ausgeführt: „Innerhalb der europäischen Verteidigungsorganisation darf keine Diskriminierung zwischen den Teilnehmerländern erfolgen. Nach Ansicht der französischen Delegation ergeben sich jedoch gewisse Unterschiede aus Umständen, die nach ihrer Auffassung außerhalb der europäischen Verteidigungsgemeinschaft liegen: Entweder aus Verschiedenheiten der Lage, z. B. dadurch, daß im Anfang einzelne Teilnehmerstaaten nationale Armeen haben, während andere keine Armee besitzen, oder daraus, daß ein Teil der Länder militärische Aufgaben außerhalb Europas durchzuführen hat, während sich andere nicht in dieser Lage befinden; oder aus den verschiedenen internationalen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten. Die französische Delegation zieht daraus die Folgerung, daß zwar bei den Teilnehmerstaaten, mit Ausnahme Deutschlands, die Aufstellung der an die europäische Armee abzustellenden Verbände unter nationaler Leitung erfolge, daß aber in Deutschland eine derartige Aufstellung, insbesondere eine solche unter der Leitung der Besatzungsmächte möglich wäre, ohne daß dadurch gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Vertrage verstoßen würde. Die deutsche Delegation ist demgegenüber der Auffassung, daß die Notwendigkeit der Nichtdiskriminierung schlechthin durchgreifend ist und daß die von der französischen Delegation genannten Umstände keine unterschiedliche Behandlung Deutschlands gegenüber anderen Ländern rechtfertigen (sei es durch besetzungsrechtliche Bestimmungen, sei es durch eine unterschiedliche Behandlung in Fragen der Verwaltung, der militärischen Organisation und Führung etc.). Sie glaubt, daß auf den hier in Betracht kommenden Gebieten von Anfang an nur ein Recht, nämlich das der zu gründenden europäischen Verteidigungsgemeinschaft herrschen kann und daß es nicht nur praktisch, sondern auch logisch unmöglich ist, daß internationale Verpflichtungen Deutschlands oder Regelungen, die in irgendeiner Weise eine abweichende Behandlung Deutschlands gegenüber anderen Ländern mit sich bringen, rechtlichen Bestand behalten können.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 32.

*Blank*: Hinweis auf französisches Memorandum S. 9, Abs. 2<sup>6</sup>.

*Alphand*: Beim französischen Memorandum handelt es sich ja nur um die Wiedergabe der französischen Ausgangsposition. Was jedoch zählt, sind die tatsächlichen Unterschiede, die in dem Bericht aufgeführt sind. In beiden Fällen handelt es sich jedoch keineswegs um eine Diskriminierung gegenüber Deutschland, da sowohl die in einzelnen Staaten bereits bestehenden als auch die in Deutschland neu zu schaffenden Streitkräfte dem Verteidigungskommissar unterstellt werden sollen.

*Blank*: Ich muß da leider widersprechen. Wir wollen deutscherseits im Bericht der französischen Delegation nichts unterschieben, und daß uns ein Täuschungsmanöver fernliegt, werden Sie uns gern bestätigen. Es kommt uns nur darauf an, die deutsche Ansicht ganz klar zum Ausdruck zu bringen. Deutschland sieht in jeder andersartigen Behandlung eine Diskriminierung. Die Aufstellung deutscher Verbände kann nach keinem andern Modus vollzogen werden, als nach dem, der für die Überführung der bereits bestehenden Verbände anderer Teilnehmerstaaten gilt.

*Alphand*: Ich frage nochmals, worin werden die deutschen Einheiten nach dem Wortlaut der französischen Memorandums anders behandelt als die Einheiten der übrigen Nationen.

*Blank*: Weil die deutschen Einheiten hier nicht von nationalen Behörden rekrutiert sind, sondern vom Verteidigungskommissar. Dagegen sollen die bereits bestehenden bzw. in der Übergangszeit noch aufzustellenden Einheiten der andern Teilnehmerstaaten unter Aufsicht der nationalen Behörden rekrutiert und erst später dem Kommissar zur Verfügung gestellt werden. Aber vielleicht ist hier eine Einigung noch möglich, da Sie, Herr Vorsitzender, heute vormittag in Ihrer Rede betonten, es bestehe durchaus die Möglichkeit, bei der Auffassung des Berichtes den Versuch zu machen, die Standpunkte der Delegationen einander noch weiter anzugleichen.<sup>7</sup>

*Alphand*: Ich verfolge mit dem Bericht das Ziel, die Standpunkte der einzelnen Delegationen so getreu wie möglich wiederzugeben. Sie unterschieben jedoch hier der französischen Delegation Absichten, die in Wirklichkeit nie geäußert wurden und auch in dem Bericht nicht enthalten sind. Allgemein besteht der Eindruck, daß im Bericht der deutschen Delegation die Unterschiede der Auffassungen viel klarer hervorträten als in dem französischen Bericht. Diesen Eindruck bestätigte übrigens auch einer der amerikanischen Beobachter, die heute vormittag der Sitzung beiwohnten.

*Blank*: Herr Vorsitzender! Das ändert nichts an der Tatsache, daß Sie auf der einen Seite erklären, es dürfe keine Diskriminierung geben, auf der andern Seite jedoch (ich brauche dies nicht näher auszuführen, sondern nur auf Ihre Ausführungen von heute früh hinzuweisen) von de facto und de jure Unter-

<sup>6</sup> An dieser Stelle des französischen Entwurfs vom 26. Juni 1951 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der europäische Verteidigungskommissar „in der endgültigen Phase nicht genau die gleichen Handlungs- und Kontrollbefugnisse wie in der Übergangszeit“ haben sollte. Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 32.

<sup>7</sup> Für den Wortlaut der Erklärung des Vorsitzenden der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris, Alphand, während der Plenarsitzung des Lenkungsausschusses am 10. Juli 1951 vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 24.

schieden zwischen den Teilnehmerstaaten und Deutschland sprechen.<sup>8</sup> Diese Unterschiede können jedoch eine andersartige Behandlung der deutschen Verbände zur Folge haben. Hier handelt es sich darum, einen Vertrag zwischen europäischen Nationen zu schließen und bei der Aushandlung dieses Vertrages erklärt man der einen Nation, sie sei eigentlich de jure gar nicht in der Lage, einen solchen Vertrag abzuschließen. Deutschland kann daher keinen einzigen Menschen zum Soldaten machen, bevor nicht dieser Rechtszustand beendet worden ist. Wenn die Behandlung dieser Frage außerhalb der Zuständigkeit dieser Konferenz liegt, dann müssen sich dadurch diejenigen Mächte angeprochen fühlen, die an Deutschlands Verteidigungsbeitrag interessiert sind. Ich erkläre nochmals, es geht nicht an, daß wir hier einen Vertrag schließen sollen, zu dessen Abschluß wir nach bestehender Rechtslage nicht befugt sind. Erst muß die juristische Lage für alle Teilnehmerstaaten die gleiche sein und für uns derselbe Ausgangspunkt bestehen wie für die anderen Staaten. Jeder Versuch einer anderen Lösung, Deutsche zu Soldaten zu machen, würde bedeuten, daß dies unter Aufsicht der Besatzungsmächte geschehen muß. Das ist für uns unannehmbar.

*Alphand:* Ich muß um Entschuldigung bitten, aber wir sprechen hier von zwei verschiedenen Dingen. Ich frage, ob die Tatsache, daß sowohl die bereits bestehenden Einheiten wie die neu aufzustellenden dem Kommissar unterstellt werden sollen, eine Diskriminierung bedeutet. Darauf scheinen auch Sie mit „Nein“ zu antworten. Die zweite Frage ist die, ob zwischen dem gegenwärtigen deutschen Status und dem Beitritt Deutschlands zu dem Vertrag ein starker innerer Zusammenhang besteht. Diese Frage habe ich mit mehreren deutschen Delegierten und auch mit Staatssekretär Hallstein bereits besprochen.<sup>9</sup> Wir können diese Frage jedoch nicht hier entscheiden, und vor allem kann ich sie hier nicht im Namen der französischen Regierung entscheiden. Dies ist eine ganz andere Angelegenheit, wobei wir durchaus anerkennen, daß Zusammenhänge dieser Art bestehen. Deutschland muß hier eben einen Vorbehalt anmelden und feststellen, daß es den Vertrag nur unter der Bedingung unterzeichnet wird, daß sein Rechtsstatus eine Revision erfährt. Die Lage ist hier genau die gleiche wie beim Schuman-Plan, wo die Zusammenhänge mit der Existenz der Ruhrbehörde anerkannt wurden, und der Schuman-Plan trotzdem fertigge-

<sup>8</sup> In der Plenarsitzung des Lenkungsausschusses der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris führte Vorsitzender Alphand am Vormittag des 10. Juli 1951 aus, „daß die facto-Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern dadurch bestehen, daß die einen bereits eine nationale Armee besitzen, während die anderen eine solche erst aufstellen müssen oder daß die einen überseeische Gebiete unter ihrer Kontrolle haben, während dies bei anderen nicht der Fall ist. Rechtsunterschiede werden andererseits bestehen bleiben müssen, da die internationalen Verpflichtungen der einzelnen Länder völlig verschiedener Natur sind. Einige dieser internationalen Verpflichtungen werden zwar bereits einer Revision unterworfen. Andere werden erst zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden können. Doch dies sind Fragen, die über den Rahmen dieser Konferenz hinausweisen und die an anderem Orte und von anderen Stellen behandelt werden müssen. Diesen späteren Entscheidungen können wir hier auf unserer Konferenz nicht vorgreifen. Wir müssen diesen tatsächlichen Unterschieden Rechnung tragen und sie in Kauf nehmen, sind aber gewillt, im Rahmen dieser Konferenz und im Rahmen der zu schaffenden Organisation keinerlei Diskriminierung zu dulden. Das soeben Gesagte bezieht sich in gleicher Weise auf die endgültige Phase und auf die Übergangsperiode.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 24.

<sup>9</sup> Zum Gespräch des Staatssekretärs Hallstein am 18. Juni 1951 mit dem französischen Delegationsleiter bei der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee, Alphand, in Paris vgl. Dok. 107.

stellt werden konnte. Die Frage der Ruhrbehörde wurde nach der Unterzeichnung des Vertrages geklärt.<sup>10</sup> Ich glaube daher nicht, daß man beim französischen Wortlaut von Diskriminierung sprechen kann.

*Blank*: Herr Vorsitzender! Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Rechtsstatus und dem Abschluß dieses Vertrages, und zwar insofern, als Deutschland einen solchen Vertrag nicht abschließen kann, da es ihn nicht erfüllen kann, solange nicht sein Rechtsstatus geändert worden ist. Daß eine Änderung des Rechtsstatus Deutschlands nicht Aufgabe dieser Konferenz sein kann, ist klar, aber es muß einmal auf diesen Zusammenhang hingewiesen werden. Sie haben an die Schwierigkeiten des Schuman-Planes erinnert. Diese kenne ich, nur besteht ein wesentlicher Unterschied: Beim Schuman-Plan wurden Wirtschaftsgüter integriert, bei diesem Plan aber wird versucht, das menschliche Potential der europäischen Völker zu integrieren. Der Unterschied liegt also im Gewicht und nicht in der Form. Wenn sie sagen, daß wir von zwei verschiedenen Dingen sprechen, möchte ich mir den Vorschlag erlauben: „Sagen Sie mir, Herr Präsident, bitte mit so knappen Worten wie Sie es für notwendig halten, wie Sie sich den Vorgang der Rekrutierung in Deutschland im gegenwärtigen Zeitpunkt denken?“

*Alphand*: Zum ersten Punkt stelle ich fest, daß keine Mißverständnisse zwischen uns bestehen. Der französische Wortlaut entspricht genau dem deutschen Standpunkt. Im französischen Wortlaut ist zum Ausdruck gebracht, daß zwischen dem Beitritt Deutschlands zum Vertrag und der Änderung seines Rechtsstatus ein Zusammenhang besteht, und ich frage mich, warum Sie den französischen Wortlaut nicht in dem Bericht übernommen haben. Zum zweiten Punkte möchte ich meine Ansicht vortragen, die auch die meiner Delegation ist, selbstverständlich meine Regierung aber nicht bindet. Am Anfang muß zwischen der Rekrutierung und der „Vorbereitung“ (Ausbildung) unterschieden werden. Während der Anfangsphase wird die Rekrutierung in allen Ländern durch die nationalen Behörden durchgeführt. Sobald ein deutscher Soldat aber durch eine deutsche Behörde rekrutiert worden ist, dann wird er wie jeder andere Soldat zum europäischen Soldaten, und seine Ausbildung wird von einer europäischen Behörde durchgeführt.

*Blank*: Herr Präsident! Ich schlage vor, in den Verzicht aufzunehmen, daß nach übereinstimmender Auffassung aller Delegationen in allen Teilnehmerstaaten die Rekrutierung durch nationale Behörden erfolgen soll.

*Alphand*: Ich sehe hier keine Schwierigkeiten seitens der französischen Delegation, ich möchte jedoch hinzufügen: Später wird der Augenblick kommen, an dem die übernationale Behörde stark genug sein wird, um die Rekrutierung in allen Ländern selbst vorzunehmen.

*Blank*: Ich möchte mir erlauben, eine Verfahrensfrage zu stellen: Wenn wie jetzt Übereinstimmung über die Aufnahme eines Gedankens in den Entwurf herrscht, möchte ich bitten, daß er sofort festgehalten wird. Später kann dann

<sup>10</sup> Zum Schreiben des französischen Außenministers Schuman vom 18. April 1951 an Bundeskanzler Adenauer hinsichtlich des Wegfalls besetzungsrechtlicher Restriktionen beim Inkrafttreten des EGKS-Vertrags vgl. Dok. 101, Anm. 7.

die Frage geregelt werden, an welcher Stelle des Berichts er in Erscheinung treten soll.

*Alphand*: Darüber herrscht völlige Klarheit. Während der Anfangsphase wird also die Rekrutierung durch nationale Behörden in nationaler Verantwortlichkeit durchgeführt. Die rekrutierten Soldaten erhalten dann sofort europäischen Charakter und werden unter Aufsicht der europäischen Behörde in allen Ländern ausgebildet. Darf ich fragen, ob die anderen Delegationen damit einverstanden sind.

*Blank*: Wir müssen dies erst einmal fixieren. In der Übergangsperiode wird also die Rekrutierung in allen Ländern durch die nationalen Behörden durchgeführt.

*Alphand*: Nicht in der Übergangsperiode! Diese kann sich vielleicht über mehr als 18 Monate hinziehen. Es handelt sich hier um die Anfangsphase, die nicht mit der Übergangsphase zu verwechseln ist. Ich unterstreiche noch einmal, daß die auf nationaler Ebene rekrutierten Einheiten im europäischen Rahmen, ja sogar im Rahmen von NATO ausgebildet werden.

*Blank*: Herr Präsident! Ich muß jetzt hier auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Wenn die Ausbildung im europäischen Rahmen durchgeführt werden soll, so darf darunter nicht verstanden werden, daß sie vom Verteidigungskommissar durchgeführt werden soll, zumal wir wesentliche Vorbehalte bezüglich der Ausbildungsbefugnisse des Kommissars gemacht haben. Unseres Erachtens müßte diese Aufgabe von einem europäischen Generalstab übernommen werden. Diese Frage kann daher nur im Zusammenhang mit der Frage der Befugnisse des Kommissars behandelt werden.

*Alphand*: Wir müssen diese Fragen voneinander unterscheiden. Hier sprechen wir nur von der europäischen Organisation und haben gesagt, daß die rekrutierten Soldaten europäischen Charakter haben sollten. Die zweite Frage haben Sie auf Seite 11 Ihres Vorschlags angeschnitten. Danach soll der gesamte militärische Sektor (operative Führung, Ausbildung, Disziplin usw.) von den Verwaltungsaufgaben klar getrennt werden. Ich frage mich nun, ob Sie einem Organ oder einer Persönlichkeit, z.B. einem europäischen Generalinspekteur den militärischen Sektor unterstellen wollen, wobei es klar ist, daß dieses Führungsorgan von der zivilen Behörde abhängig sein muß, wie dies in Frankreich, Luxemburg und Belgien der Fall ist. Oder beabsichtigt die deutsche Delegation, eine völlig unabhängige selbständige militärische Behörde zu schaffen. Für uns ist es nämlich völlig unannehmbar, ein militärisches Führungsorgan anzuerkennen, das nicht von einer zivilen Behörde, also etwa dem Ministerrat oder dem Kommissar abhängig ist.

*Blank*: Hier ist unsere Übereinstimmung recht weitgehend. Wir sehen dabei bewußt ab von einer Prüfung des recht interessanten Verhältnisses zwischen Verteidigungskommissar und europäischer Militärbehörde. Dabei handelt es sich um Einzelheiten, die erst später zu klären wären. Das Abhängigkeitsverhältnis dieses europäischen Verteidigungskommandos entspräche dann etwa dem Abhängigkeitsverhältnis, wie es zwischen den nationalen Verteidigungskommandostellen und dem nationalen Verteidigungsministerium besteht. Wir müssen aber klar unterscheiden zwischen den administrativen Aufgaben und der militärischen Kommandoführung oder, was Sie vermutlich vorziehen, einem europäischen Generalstab.

*Alphand*: Was uns zu unserer irrgen Auffassung geführt hat, ist der nach unserer Auffassung zu starke Begriff der „séparation“ für „Trennung“.

*Blank*: Wir hatten den Eindruck, daß die Aufgaben des Verteidigungskommissars und der obersten europäischen Behörde im französischen Entwurf zu dicht beieinander lagen. Wir wollten nur klar die beiden Sektoren herausstellen. Ich habe aber nunmehr den Eindruck, daß hierüber bei uns weitgehende Übereinstimmung herrscht. Jetzt werden Sie sofort auch sehen, wohin die Ausbildung gehört, nämlich zur Zuständigkeit der obersten europäischen militärischen Kommandoführung.

*Alphand*: Wir sind uns also im Großen und Ganzen einig. Wir brauchen einen militärischen Sektor, der an den zivilen Sektor in der gleichen Weise gebunden ist, wie ein nationaler Generalstab an den entsprechenden Verteidigungsminister. Über die Einzelheiten werden wir uns später unterhalten können. Zu den Aufgaben des an den zivilen Sektor gebundenen militärischen Sektors gehört vom ersten Tag an die Ausbildung der europäischen Rekruten. Wohlverstandenes handelt es sich bei der obersten Behörde um eine zivile Behörde. Der Generalinspekteur oder Generalstab werden in erster Linie europäisch sein und von den Weisungen der Behörde, des Kommissars, des Ministerrats abhängen, nicht aber z. B. von SHAPE, dessen Weisungen sie nur durch Vermittlung des Kommissars befolgen.

*Blank*: Wir sind uns im Großen einig. Wie sich die Beziehungen zu SHAPE gestalten, muß man nachher den Verhandlungen zwischen der Europa-Armee und SHAPE überlassen.

*Alphand*: Herrscht über diesen besonderen Punkt der Befugnisse des militärischen Sektors bei allen Delegationen Übereinstimmung?

*Cavalletti*: Wir sehen die Befugnisse des Kommissars in manchen Punkten etwas anders. Der Kommissar muß die Möglichkeit haben, sich Mitarbeiter auszusuchen, die er wie Minister für die verschiedenen Gebiete einteilen kann. Wenn die Frage des Kommissariats dahingehend entschieden wird, daß es durch einen Mann besetzt wird, besteht die Gefahr, daß es zu einem gefährlichen Dualismus kommt, insbesondere wenn die Fragen des militärischen Sektors die andern Fragen an Wichtigkeit übertreffen. Ich bedaure es sehr, durch diese Bedenken die Besprechungen zu komplizieren.

*Alphand*: Wir diskutieren jetzt hier nicht über die Frage, ob wir uns für eine kollegiale Form oder für einen Kommissar entscheiden sollen. Diese Frage haben wir uns vorbehalten. Ebensowenig steht die Frage der Besetzung des militärischen Sektors durch ein Kollegium oder eine Persönlichkeit zur Diskussion. Irgend jemand muß sich aber mit der Ausbildung befassen, und der müsse von der zivilen Behörde abhängen. Ist die italienische Delegation damit einverstanden?

*Cavalletti*: Einverstanden; der Kommissar muß sich aber seine Dienststelle aufbauen und Mitarbeiter heranziehen. Die italienische Delegation weist nochmals auf die sich daraus ergebenden schwierigen Kompetenzfragen hin.

*Alphand*: Der Kommissar wird sich sicher für verschiedene Fragen, wie zivile Verwaltung, Finanzen, Rüstungsprogramm, Mitarbeiter heranziehen müssen. Das bedeutet aber nicht, daß wir über deren Einstufung entscheiden.

*Cavalletti*: Wir wollen auf keinen Fall, daß es bei den Befugnissen des Kommissars zu einem Dualismus innerhalb des Kommissariats kommt.

*Alphand*: Auch wir wollen diesen Dualismus nicht. Jedenfalls ist der militärische Sektor aber ein Gebiet, das von einer zivilen Behörde abhängen muß. Sind sich darüber alle einig?

*Blank*: Worüber?

*Alphand*: Daß in dem Bericht gesagt wird, daß die noch aufzuzählenden militärischen Befugnisse einer Persönlichkeit oder einem besonderen Organ unter der Bedingung übertragen werden, daß diese von einer zivilen europäischen Behörde, dem Kommissar oder dem Kollegium, abhängen.

*Blank*: Das ist im Grunde gut. Ich würde nur sagen: militärische Kommandobehörde, gleich wie ihre Organisation nachher aussieht. Über die Einzelheiten können wir später sprechen. Hier werden nur die Grundsätze behandelt, und darüber herrscht Einverständnis und Klarheit. Die Einzelheiten werden dadurch nicht berührt.

*Alphand*: Wir werden die italienische Bemerkung anführen. Ich glaube, daß wir dann im ganzen einig sind. Ich glaube nicht, daß wir heute die Sitzung noch fortsetzen können, da die deutsche Delegation offenbar um 18.30 Uhr Verpflichtungen hat. Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich aber noch zwei Fragen stellen. Heute morgen hat Herr Blank auf den Petersberg-Bericht<sup>11</sup> angespielt. Ich möchte noch einmal präzisieren, was ich gesagt habe. Es ist auf dem Petersberg zu keiner Einigung gekommen. Man kann sich daher nicht einer solchen angenommenen Einigung zur Begründung seines Vorgehens bedienen. Der Bericht enthält aber wesentliche Punkte, die es mir angezeigt erscheint, für unsere Arbeit heranzuziehen. Ich spreche hier in meinem eigenen Namen in einer Verfahrensfrage. Ich frage mich, ob es gut ist, daß ich an meine amerikanischen und englischen Kollegen<sup>12</sup>, die an der Konferenz teilgenommen haben, mit der Bitte herantrete, dieser Konferenz hier den Bericht zur Kenntnis zu geben, um festzustellen, welche Punkte wir heranziehen können. Dieser Bericht interessiert alle Atlantikpaktstaaten, die in der Vollversammlung des Atlantikpakts vertreten sind, und Deutschland. Es erscheint mir vorteilhaft, die Schlußfolgerungen der Petersbergverhandlungen zu prüfen. Ich möchte aber nicht an meine Kollegen herantreten, ohne vorher Ihr Einverständnis eingeholt zu haben.

*Venturini*: Sie wollen also vorschlagen, der Konferenz offiziell den Petersberg-Bericht zur Kenntnis zu bringen. Auf Grund der Mitgliedschaft beim Atlantikpakt hat die italienische Delegation ja bereits Kenntnis von diesem Bericht.

<sup>11</sup> Für den Wortlaut des Berichts vom 6. Juni 1951 über die auf dem Petersberg geführten technischen Besprechungen betreffend die Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik vgl. VS-Bd. 7030 (Materialsammlung Blankenhorn).

Vgl. dazu ferner den Bericht der AHK vom 8. Juni 1951 an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA; FRUS 1951, III/1, S. 1044–1047. Für den französischen Wortlaut des Berichts vom 8. Juni 1951 vgl. ferner BDFDI, S. 390–392.

<sup>12</sup> Die Beobachter der amerikanischen und britischen Regierung bei der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee waren die Botschafter Bruce (USA) und Harvey (Großbritannien).

*Alphand*: Aber doch nur teilweise! Und zudem hat die Konferenz als solche keine Kenntnis von dem Bericht. Ich will diese Bitte vortragen, um zu einem raschen Ergebnis unserer Arbeit zu kommen.

*Venturini*: Die italienische Delegation unterstützt diesen Vorschlag.

*Blank*: Der Bericht ist von den drei Hohen Kommissaren<sup>13</sup> abgefaßt worden. Er hat die Billigung der deutschen Delegation in dem Sinne gefunden, daß er eine treue Wiedergabe dessen darstellt, was besprochen wurde. Es ist aber ein Bericht der Hohen Kommissare, über den wir kein Verfügungsrrecht haben. Sie werden daher verstehen, daß ich mich einer Stellungnahme, ob man den Bericht heranziehen soll oder nicht, enthalten muß.

*Venturini*: Die deutsche Delegation müßte aber sagen, ob sie einverstanden ist, daß wir eine entsprechende Bitte vortragen.

*Blank*: Ich bin nicht dagegen. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß es sich um einen Bericht handelt, über den wir nicht verfügen können. Ich hoffe, daß ich hier ganz klar verstanden worden bin.

*Alphand*: Das habe ich auch so aufgefaßt. Auch ich habe nicht die Möglichkeit, darüber zu entscheiden. Ich habe nur die persönliche Absicht, die drei Hohen Kommissare zu bitten, wollte dies aber nicht tun, wenn eine der Delegationen dagegen Einwendungen erhoben hätte. Die zweite Frage: Die Botschaft der Vereinigten Staaten hat bei mir angefragt, ob die Konferenz trotz der allgemeinen Regelung, daß bei den Sitzungen des Lenkungsausschusses keine Beobachter zugegen sind, damit einverstanden sei, daß in Zukunft ein Beobachter der Vereinigten Staaten an diesen Sitzungen teilnehme. Die Vereinigten Staaten haben selbstverständlich ein großes Interesse an dem weiteren Fortgang der Arbeiten und können bei der großen Rolle, die sie in der westlichen Verteidigung spielen, manchen wertvollen Hinweis geben. Ich persönlich halte es für richtig, dieser Bitte stattzugeben, und frage die Delegationen, ob Sie damit einverstanden sind.

*Blank*: Einverstanden!

*Alphand*: Ich werde also diese Antwort erteilen.

Abschließend legt die Konferenz nach kurzer Aussprache die nächste Sitzung des Lenkungsausschusses auf Freitag, den 13. Juli 1951, 10.30 Uhr, fest. Erforderlichenfalls wird die Sitzung am Freitag nachmittag fortgesetzt werden.<sup>14</sup>

**B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 24**

<sup>13</sup> André François-Poncet (Frankreich), Ivone A. Kirkpatrick (Großbritannien) und John J. McCloy (USA).

<sup>14</sup> Am Vormittag und Nachmittag des 13. Juli 1951 wurden die Beratungen über einen Zwischenbericht der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee fortgesetzt. Vgl. dazu B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 24.

126

## Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrats Dittmann

MB 722/51

10. Juli 1951

In den westlichen Gewahrsamsländern und in den alliierten Gefängnissen in Deutschland befanden sich am 1. Juli 1951 noch 1643 wegen Kriegsverbrechen angeklagte oder verurteilte Deutsche in Haft. Gegenüber dem Stand vom 10. Mai 1951 – Regierungsantwort auf die Interpellation der SPD<sup>1</sup> – hat sich die Zahl durch Entlassungen um 139 verringert.

Die Tendenz in den meisten ehemaligen Feindstaaten geht dahin, das Kriegsverbrecherproblem durch Einzelbegnadigungen und Entlassungen allmählich zu bereinigen. In den nordischen Ländern zeigen sich Bestrebungen, die Gefangenen nach Deutschland abzuschieben. Die liberalste Gnadenpraxis zeigt Belgien, die geringsten Fortschritte sind in Würzburg und in Frankreich zu verzeichnen. Eine Aufgliederung der Gefangenen nach Gewahrsamsländern ist in der Anlage<sup>2</sup> enthalten.

I. In Belgien befinden sich noch 39 deutsche Gefangene in Haft, von denen 26 rechtskräftig, 13 in erster Instanz verurteilt sind. Ein Teil der Berufungsverfahren wird voraussichtlich mit Rücksicht auf die Entlassungsmöglichkeiten nicht mehr fortgesetzt werden.

Da von der Möglichkeit der Entlassung nach Verbüßung von 1/3 der Strafhaft in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht wird, kann damit gerechnet werden, daß bis Ende 1951 noch 25 Gefangene vorzeitig entlassen werden.

Das belgische Justizministerium hat wiederholt erklärt, daß Todesurteile nicht mehr vollstreckt würden und daß es eine rasche Liquidierung des gesamten Problems wünsche. Amtliche Schritte der Bundesregierung sind daher nicht erforderlich.

II. In Holland befinden sich noch 88 Gefangene in Haft. Mit Ausnahme von 3 Fällen sind die Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Fünf der zum Tode Verurteilten sind noch nicht zu Freiheitsstrafen begnadigt worden. Zwei dieser zum Tode Verurteilten sind besonders gefährdet.

<sup>1</sup> Am 26. April 1951 richtete die SPD-Fraktion eine Anfrage an die Bundesregierung, in der diese zu Angaben über das Schicksal von Kriegsgefangenen im Westen aufgefordert wurde. Für den Wortlaut vgl. BT ANLAGEN, Bd. 11, Nr. 2187.

Die Anfrage der SPD-Fraktion war ursprünglich als Interpellation im Plenum vorgesehen, wurde jedoch nach Rücksprache des Ministerialdirektors Blankenhorn mit dem Vorsitzenden des Ausschusses des Bundestages für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten, Schmid, von der Tagesordnung abgesetzt, da die Mehrzahl der gestellten Fragen für eine öffentliche Behandlung nicht geeignet erschien. Statt dessen sollte die Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten am 6. Juni 1951 beraten werden. Vgl. dazu die Aufzeichnung des Referenten Hoppe vom 4. Juni 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2095.

Da jedoch die Anfrage in der Sitzung des Ausschusses am 6. Juni 1951 nicht mehr besprochen werden konnte, übermittelte Staatssekretär Hallstein am 12. Juni 1951 Schmid die Stellungnahme der Bundesregierung zunächst schriftlich mit der Bitte, diese sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu bringen. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 2095.

Am 20. Juni 1951 wurde die Anfrage der SPD vom Ausschuß des Bundestages für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten erörtert. Vgl. dazu AUSWÄRTIGER AUSSCHUSS, S. 344–346.

<sup>2</sup> Dem Vorgang beigefügt. Vgl. B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 36.

Die Situation in Holland ist schwierig. Vor einigen Wochen wurde die Regierung in einer Kammerdebatte<sup>3</sup> wegen ihrer großzügigen Begnadigungspraxis und insbesondere der Umwandlung einiger Todesurteile in Freiheitsstrafen scharf angegriffen. Der Justizminister<sup>4</sup> wurde gefragt, ob und inwieweit er mit den Begnadigungen dem Wunsche des Herrn Bundeskanzlers in seiner Note vom 25. März 1950<sup>5</sup> Rechnung getragen habe. Diese Note, in der gebeten wurde, von der Vollstreckung von Todesurteilen abzusehen, war im Oktober 1950<sup>6</sup> schroff und in ablehnendem Sinne beantwortet worden.

Botschafter Du Mont hat die Frage der Vollstreckung von Todesurteilen im April mit dem Leiter der Deutschland-Abteilung, Herrn Kohnstamm, besprochen. Dieser warnte dringend vor erneuter offizieller Intervention.<sup>7</sup> Erschwerend kommt hinzu, daß einige der Verurteilten im Zusammenhang mit den Juden-deportationen sehr schwer belastet sind.

Wenn sich auch nach den neuesten Berichten die scharfe Reaktion der öffentlichen Meinung Hollands auf die Gnadenmaßnahmen der Regierung etwas gelegt hat, muß doch die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, daß eine erneute amtliche deutsche Intervention zugunsten der zum Tode Verurteilten sich eher zum Nachteil als zum Vorteil der Verurteilten auswirken könnte. Der einzige gangbare Weg scheint der zu sein, mit dem hiesigen holländischen Botschafter<sup>8</sup> vertraulich und inoffiziell zu sprechen.

Alle bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilten sind entlassen. Individuelle Gnadenweise finden weiterhin statt. Eine vorzeitige Entlassung ist nach Verbüßung von 2/3 der Strafhaft möglich. Mit der holländischen Gnadenkommission für die Überprüfung der Urteile über 15 Jahre besteht Kontakt. Die Überprüfungen im Gnadenverfahren schreiten sehr langsam vorwärts.

III. In Dänemark sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Begnadigungen günstig. Es handelt sich noch um 21 Gefangene, von denen mehrere zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt sind. Alle Gefangenen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug sind Ende vorigen Jahres entlassen worden. Die Entlassung einer weiteren Gruppe der bis zu 12 Jahren Verurteilten wird erwartet.

Die dänische Regierung hat die Absicht, alle Gefangenen an die britische Besatzungsmacht in Deutschland nach Werl zur Fortsetzung des Strafvollzugs zu überstellen.<sup>9</sup> Voraussichtlich dürfte es jedoch nicht zu einer Verlegung der Ge-

3 Die Debatte fand am 23. Mai 1951 statt. Vgl. dazu den Schriftbericht Nr. 732 des Generalkonsuls I. Klasse Du Mont, Den Haag, vom 24. Mai 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2170.

4 Hendrik Mulderije.

5 Für den Wortlaut des Schreibens des Bundeskanzlers Adenauer an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2169.

6 Für die Antwort der niederländischen Regierung vgl. das Schreiben des Generalsekretärs der AHK, Handley-Derry, vom 4. Oktober 1950 an Ministerialdirektor Blankenhorn; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2169.

7 Zum Gespräch vom 4. April 1951 vgl. den Drahtbericht Nr. 69 des Generalkonsuls I. Klasse Du Mont, Amsterdam; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2170.

8 J. M. de Booy.

9 Vgl. dazu die Schreiben des Rechtsberaters im britischen Hochkommissariat, Brown, vom 13. November 1950 sowie des Chefs der Dänischen Mission bei der AHK in Bonn, Hvaas, vom 20. November 1950 an Vortragenden Legationsrat Dittmann; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2182.

fangenen kommen, da die Rechtmäßigkeit der Verlegung in einem von einigen deutschen Gefangenen gegen die dänische Regierung angestrengten Zivilprozeß bereits in zwei gerichtlichen Instanzen verneint worden ist.<sup>10</sup> Das endgültige Urteil des Obersten Gerichts steht noch aus.<sup>11</sup> Amtliche Schritte sind zur Zeit nicht erforderlich.

IV. In Norwegen zeigt sich gleichfalls eine gewisse Tendenz, die restlichen 30 deutschen Gefangenen nach Deutschland abzuschieben. Es wird der Ausgang des in Dänemark schwebenden Rechtsstreites abgewartet.

Bei den Verurteilten handelt es sich überwiegend um ehemalige Angehörige der Polizeikräfte und leitende Beamte des SD, die wegen der sogen. verschärften Vernehmungen zu hohen, teilweise lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt sind.

Alle bis zu 12 Jahren verurteilten Gefangenen sind bereits entlassen. Es scheint die Absicht zu bestehen, auch die übrigen Strafen allmählich herabzusetzen. Eine Überprüfung sämtlicher Urteile mit dem Ziel der Beseitigung von Ungleichheiten in der Strafzumessung bei gleichen Tatbeständen dürfte demnächst erfolgen.

Für besondere Maßnahmen der Bundesregierung besteht kein Anlaß.

V. In Italien sind Anfang Juni drei Gefangene vorzeitig entlassen worden, für die sich Herr Höfler sehr eingesetzt hatte,<sup>12</sup> darunter General Wagener<sup>13</sup>. Es befinden sich jetzt noch 5 Gefangene dort, darunter der bekannte Polizei- und SD-Chef Kappler, dem Überschreitung der Befehle bei den zahlreichen Geiselschießungen in Rom zur Last gelegt wird.<sup>14</sup>

Es muß zunächst der rechtskräftige Abschluß der Verfahren abgewartet werden.

10 Am 18. Mai 1951 entschied das Stadtgericht Kopenhagen, daß kein von dänischen Gerichten wegen Kriegsverbrechen verurteilter Deutscher in deutsche Gefängnisse überführt werden dürfe, um dort den Rest der Strafe zu verbüßen. Es gab damit dem Einspruch statt, den der ehemalige Reichsbevollmächtigte für Dänemark, Best, der Angehörige aus dem Stab von Best, Wäsche, und der ehemalige SS-General Schwerdt erhoben hatten. Am 9. Juni 1951 wurde das Urteil des Stadtgerichts in dem vom dänischen Justizministerium angestrengten Berufungsverfahren durch das Landgericht Kopenhagen bestätigt. Für Auszüge aus den Urteilen des Stadtgerichts und des Landgerichts Kopenhagen vgl. die Schreiben der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern der britischen Zone, Hamburg, vom 30. Mai bzw. 18. Juni 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2183.

11 Am 11. August 1951 teilte der dänische Botschaftsrat Knox Vortragendem Legationsrat Dittmann zur Frage der Überführung deutscher Strafgefangener aus Dänemark in die britische Besatzungszone mit, „daß eine solche Überführung, nachdem einzelne Gefangene Berufung gegen die Überführung eingelegt hatten und die Frage Gegenstand eines vom Östre Landsret Kopenhagen erlassenen Beschlusses vom 9. Juni 1951 gewesen ist, nicht stattfinden wird“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2183.

12 Der CDU-Abgeordnete Höfler reiste vom 18. November bis zum 1. Dezember 1950 im Auftrag von Bundeskanzler Adenauer nach Italien, um Begnadigungen der dort noch inhaftierten Kriegsverbrecher zu erwirken. Vgl. dazu das Schreiben von Höfler vom 8. Dezember 1950 an Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2196.

13 Der ehemalige Generalmajor Wagener, der vom 22. September 1944 bis zum Mai 1945 „Kommandant Ost-Ägäis“ war, wurde am 16. Oktober 1948 durch ein Militärgericht in Rom zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt.

14 Der ehemalige SS-Obersturmbannführer Kappler wurde am 20. Juli 1948 zu lebenslanger Haft verurteilt, die er im Militärgefängnis von Gaeta verbüßte. Angeklagt wegen der von ihm geleiteten Erschießung von 335 italienischen Geiseln in den Fosse Ardeatine bei Rom am 24. März 1944, berücksichtigte das italienische Gericht den Erschießungsbefehl von Hitler über 320 Geiseln zu seiner Entlastung. Es verurteilte Kappler wegen der Hinrichtung von 15 weiteren Geiseln.

VI. In der Schweiz sind in den letzten Monaten einige Mitglieder der Sabotagegruppe, die 1940 zur Zerstörung von Flugzeugen in die Schweiz gesandt worden war, trotz ihrer Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus entlassen worden.

Die restlichen 20 Gefangenen sind überwiegend wegen Spionage verurteilt. Mit einer Bereinigung auch dieser Fälle durch vorzeitige Entlassungen kann gerechnet werden. Eine allgemeine Amnestie ist allerdings nicht zu erwarten.

Offiziöse oder amtliche Interventionen zur Beschleunigung dieser Entwicklung dürften eher abträglich als förderlich sein.

VII. In Griechenland befindet sich noch der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte General Andrae.<sup>15</sup> Eine Begnadigung ist bisher daran gescheitert, daß der General sich weigerte, ein Gnadengesuch zu unterschreiben, vielmehr hartnäckig eine aussichtslose Wiederaufrollung seines Verfahrens betreiben wollte. Nachdem er jetzt kürzlich das Gnadengesuch unterschrieben hat, besteht einige Aussicht auf baldige Begnadigung.

Der zweite Gefangene ist der Zahlmeister der Waffen-SS Zabel, der für das Blutbad in Dystomon verantwortlich gemacht wird.<sup>16</sup> Gegen ihn hat die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden.

VIII. In Brasilien sind während des Krieges fünf Deutsche wegen Spionage verurteilt worden, von denen noch keiner entlassen ist.

Die deutsche Vertretung ist unterrichtet und wird sich um eine Begnadigung dieser Gefangenen bemühen.<sup>17</sup>

IX. In Luxemburg befinden sich noch 22 deutsche Gefangene in Haft. Eine Reihe von Verfahren, darunter die Todesurteile gegen Hartmann und Dietrich<sup>18</sup>, sind noch nicht rechtskräftig.

<sup>15</sup> Dazu vermerkte Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein am 10. Oktober 1950: „Der frühere General der Artillerie, Alexander Andrae, ist durch Urteil des griechischen Sondergerichts in Athen vom 27. Dezember 1947 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. Er verbüßt die Strafe zur Zeit im Gefängnis Averoff in Athen. Er wurde für schuldig befunden, im Jahre 1941 als Kommandant der Festung Kreta und im Juni 1942 als Stellvertreter des abwesenden Befehlshabers Süd-Griechenlands Kriegsverbrechen begangen zu haben. Der Bundesregierung ist glaubhaft dargelegt worden, daß General Andrae in vielen Fällen bemüht gewesen ist, das Los der ihm unterstellten Bevölkerung des besetzten griechischen Gebiets zu mildern, wobei er mehrfach gegen die Befehle seiner militärischen Vorgesetzten gehandelt hat.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2197.

<sup>16</sup> Dazu vermerkte Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein am 10. Oktober 1950: „Heinz Zabel, ein Verwaltungsoffizier der Waffen-SS, wurde im August 1949 an die griechische Regierung ausgeliefert. Ihm wird zur Last gelegt, die Ortschaft Dystomon in der Nähe von Lewadia zerstört und über 200 Menschen ermordet zu haben. Zabel – der, wie schon erwähnt, nicht Truppen-, sondern lediglich Verwaltungsoffizier gewesen ist – behauptet, einer Personenverwechslung zum Opfer gefallen zu sein. Er sei nie in Dystomon gewesen und habe infolgedessen auch an keinerlei Kampfhandlungen in diesem Ort teilgenommen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2197.

<sup>17</sup> Am 28. September 1951 regte Botschafter Oellers, Rio de Janeiro, gegenüber dem brasilianischen Außenminister Neves da Fontoura an, die in Brasilien wegen Spionage inhaftierten deutschen Staatsangehörige zu begnadigen. Vgl. dazu den Schriftbericht; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2202.

Am 26. November 1951 teilte der brasilianische Außenminister Botschafter Oellers mit, „daß die brasilianische Regierung doch Wert darauf legen würde, wenn eine Erledigung der Fälle durch die zuständigen gerichtlichen Instanzen im Wege der Durchführung der Revisionen erfolgen würde“. Vgl. den Schriftbericht vom 30. November 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2202.

<sup>18</sup> Am 27. Februar 1951 wurden in Luxemburg die Urteile im „Standgerichtsverfahren“, im „Gestapo-Verfahren“ und im „Rundstedt-Verfahren“ verkündet. Der ehemalige Oberregierungsrat Hartmann war im „Standgerichtsverfahren“ und im „Gestapo-Verfahren“ angeklagt. Im ersten Prozeß wurde ihm die Verhängung von 20 Todesurteilen zur Last gelegt, die ein deutsches Standgericht verkün-

Luxemburg hat sich bisher der in einer Reihe westlicher Länder üblichen Gnadenpraxis nicht angeschlossen. Es war beabsichtigt, nach Errichtung des Generalkonsulats<sup>19</sup> Besprechungen mit den zuständigen Ministerien in Luxemburg aufzunehmen. Die Wahlen und die Regierungsbildung haben einen solchen Schritt jedoch bisher verhindert.<sup>20</sup> Außerdem war durch einen scharfen deutschen Presseangriff<sup>21</sup>, der zu einer Anfrage in der Kammer geführt hatte<sup>22</sup>, die Entwicklung um Monate zurückgeworfen worden.

Sobald die Unsicherheit um die Person des Justizministers geklärt ist<sup>23</sup>, werden die Bemühungen wieder aufgenommen. Weitere Maßnahmen sind einstweilen nicht zweckmäßig.

X. In Frankreich ist die Situation immer noch am schwierigsten. Es befinden sich zur Zeit noch 479 Deutsche in französischen Gefängnisse und weitere 227 Deutsche in Gefängnissen der französischen Zone (Wittlich) in Haft.

Von den 479 in Frankreich einsitzenden Deutschen sind 174 rechtskräftig verurteilt, 305 Fälle befinden sich in der Berufungs- bzw. Revisionsinstanz. 15 Deutsche sind rechtskräftig zum Tode verurteilt. Hiervon schwiebt gegen die 8 Todesurteile im Prozeß Asq<sup>24</sup> ein Wiederaufnahmeverfahren, in 5 weiteren Fällen ein zweites Verfahren gegen die Verurteilten, so daß eine Vollstreckung vorerst nicht zu befürchten ist. Unmittelbar gefährdet sind zur Zeit nur die verurteilten Dietrich<sup>25</sup> und Eckert<sup>26</sup>.

*Fortsetzung Fußnote von Seite 413*

det hatte, als es nach der Einführung der deutschen Wehrpflicht in Luxemburg zu Unruhen gekommen war. Im zweiten Prozeß wurde Hartmann als ehemaliger Gestapo-Angehöriger für schuldig befunden, Luxemburger in Konzentrationslager eingeliefert, nach Deutschland verschleppt und an ein Sondergericht ausgeliefert zu haben. Der ehemalige Grenzpolizeikommissar Herbert Dietrich wurde im „Rundstedt-Verfahren“ für die Erschießung von Widerstandskämpfern ohne Gerichtsverfahren während der Ardennenoffensive verurteilt. Vgl. dazu das Schreiben der Zentralen Rechtschutzzstelle vom 7. März 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2200.

Am 20. Dezember 1951 wurde die gegen Hartmann und Dietrich verhängte Todesstrafe durch Verfügung der Großherzogin Charlotte in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt.

19 Am 23. April 1951 überreichte Generalkonsul Jansen, Luxemburg, Außenminister Bech das Beglaubigungsschreiben. Vgl. dazu Dok. 71.

20 Die luxemburgischen Parlamentswahlen fanden am 3. Juni 1951 statt. Die neue Regierung unter Ministerpräsident Pierre Dupong, der zugleich als Finanz- und Landwirtschaftsminister fungierte, wurde am 2. Juli 1951 gebildet.

21 Vgl. dazu den Artikel „Deutsche Passion. In den Kerkern unseres Nachbarn“ in der Illustrierten „ABZ (Aktuelle Bilder-Zeitung)“ vom 24. März 1951, S. 2; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2200.

22 Vgl. dazu den Schriftbericht Nr. 45 des Generalkonsuls Jansen, Luxemburg, vom 19. April 1951 über die Sitzung der belgischen Kammer vom 17. April 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2200.

23 Am 2. Juli 1951 wurde Victor Bodson Justizminister.

24 Am 6. August 1949 wurden in Lille durch das Ständige Militärgericht zu Metz 16 Angehörige der SS-Division „Hitlerjugend“ – davon acht in Abwesenheit – zum Tode und ein weiterer Angeklagter zu 15 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Ihnen wurde zur Last gelegt, wegen des Anschlags auf einen Eisenbahntransportzug an einer „Vergeltungsaktion“ gegen die Einwohner des Ortes Asq am 2. April 1944 teilgenommen zu haben. Dabei waren 86 Franzosen getötet worden.

25 Am 22. Juni 1951 vermerkte der Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein zum Fall des ehemaligen Polizeihauptmanns Friedrich Dietrich: „Er ist als Kommandant des sog[enannten] „train des morts“ vom Militärgericht Metz zum Tode verurteilt worden. Dietrich hat einen Zug mit französischen Deportierten auf Weisung und nach vergeblicher Weigerung von der französisch-deutschen Grenze nach Dachau geleitet. In dem Zuge befanden sich 450 Leichen, deren Tod jedoch schon vor der Übernahme des Zuges durch Dietrich eingetreten sein soll. Der Präsident der Republik hat vor seiner Entscheidung über das Gnadengesuch vor einigen Tagen die beiden Verteidiger Dietrichs empfangen und dann die Gnadenkommission zunächst mit weiteren Ermittlungen beauftragt. Durch Schreiben von Ministerialdirektor Blankenhorn an Herrn Cheysson vom 13. Juni 1951

In letzter Zeit läßt sich in der Abwicklung der Verfahren eine gewisse Beschleunigung feststellen. In Bordeaux sind Ende Juni alle 51 an diesem Tage vor Gericht gestellten ehemaligen SS-Angehörigen freigesprochen und entlassen worden, die nach dem Grundsatz der Kollektivhaftung festgehalten waren. Eine weitere größere Gruppe steht am 10. Juli 1951 vor Gericht.

In dem Prozeß gegen den SD-Vichy, in dem 5 Todesurteile gefällt waren, hat der Kassationshof kürzlich die Todesurteile aufgehoben und das Verfahren an ein anderes Militärgericht verwiesen.<sup>27</sup> Die Entscheidung stellt fest, daß das Gesetz vom 15.9.1948 über die Kollektivschuld<sup>28</sup> nicht anwendbar sei. Dieses Urteil kann große Bedeutung gewinnen, wenn die Militärgerichtshöfe sich allmählich der Rechtsprechung des Kassationshofes angleichen. Bei Fortdauer der bisherigen Einstellung der Gerichte muß noch mit zahlreichen Todesurteilen in Verfahren gegen ehemalige Polizeiangehörige gerechnet werden.

Entlassungen in liberté provisoire erfolgen z. Zt. nach der Flucht von General Ramcke nur zögernd.<sup>29</sup> Neuerdings wird in einigen Fällen die Stellung hoher Kautio nen verlangt.

Die Frage der Vollstreckung von Todesurteilen ist nach der kürzlich erfolgten Exekution des ehemaligen Hauptmanns Kolrep<sup>30</sup> und durch die dem Präsi den-

*Fortsetzung Fußnote von Seite 414*

ist mitgeteilt worden, daß die Bundesregierung eine Begnadigung Dietrichs begrüßen würde. Rechtsanwalt Roemer ist gegenwärtig in Paris ebenfalls inoffiziell um die Begnadigung bemüht.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2119.

26 Am 22. Juni 1951 vermerkte der Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein: „Der Feldwebel Heinz Eckert ist vom Militärgericht Lyon zum Tode verurteilt worden, weil er unprovokiert in einem Café französische Zivilisten niedergeschossen haben soll. Die Verteidigung führt dies auf den nervösen, psychopathischen Charakter Eckerts zurück. Eckert war Abwehrmann; sein Verfahren ist geheim geführt worden, so daß keine Klarheit über alle Einzelheiten des Prozesses besteht.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2119.

27 Am 24. Januar 1951 verurteilte das Militärgericht in Marseille sieben ehemalige Angehörige der Gestapo von Vichy und Montluçon zum Tode sowie zwei weitere Angeklagte zu lebenslanger Haft. Vgl. dazu den Artikel „Sieben Todesurteile im Gestapo-Prozeß“, DIE WELT, Nr. 21 vom 25. Januar 1951, S. 6.

Am 4. Juli 1951 teilte Konsul I. Klasse Stein, Paris, dem Auswärtigen Amt mit, daß der Kassationsgerichtshof in Paris das Urteil gegen die fünf Angeklagten aufgehoben und das Verfahren an das Militärgericht in Paris verwiesen habe. Vgl. dazu den Drahtbericht; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2095.

28 Das Gesetz Nr. 48-1416 vom 15. September 1948 sah vor, daß im Falle eines Kriegsverbrechens alle Mitglieder einer für verbrecherisch erklärten Formation oder Gruppe als Mittäter anzusehen waren, es sei denn, sie wiesen nach, daß sie zur Mitgliedschaft gezwungen worden oder an dem Verbrechen nicht beteiligt gewesen seien. Für den Wortlaut vgl. JOURNAL OFFICIEL, LOIS ET DÉCRETS 1948, S. 9138.

29 Im Januar 1951 nutzte der ehemalige Generalleutnant Ramcke eine durch Vermittlung des Roten Kreuzes gewährte Haftverschonung, um in die Bundesrepublik zu fliehen. Dazu teilte der Mitarbeiter im französischen Hochkommissariat, Cheysson, mit Schreiben vom 31. Januar 1951 an Ministerialdirektor Blankenhorn mit, daß das Verhalten des ehemaligen Generalleutnants die französischen Justizbehörden veranlassen könnte, „bei der Handhabung der Untersuchungshaft größere Strenge walten zu lassen“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2118.

Ramcke kehrte kurz vor Beginn seines Prozesses vor dem Militärgericht in Paris nach Frankreich zurück. Zum Fall Ramcke vgl. ferner Dok. 119, Anm. 19.

30 Korrigiert aus: „Oberstleutnant“.

Der ehemalige Hauptmann Kolrep wurde am 1. Juni 1951 in Lille hingerichtet, nachdem er am 26. Oktober 1950 durch ein Militärgericht zum Tode verurteilt worden war. Kolrep wurde für schuldig befunden, im nordfranzösischen Ort Courrière sechs Todesurteile gefällt zu haben, von denen vier vollstreckt wurden. In einem weiteren Fall wurde Kolrep zur Last gelegt, die Exekution eines jungen Franzosen nach dessen Entwaffnung trotz anderslautender Zusagen angeordnet zu haben und anschließend den Befehl erteilt zu haben, das Haus der Familie in Brand zu stecken. Vgl. dazu das

ten der Republik zur Bestätigung vorliegenden Todesurteile gegen Dietrich und Eckert wieder akut geworden. Obwohl Präsident Auriol einem französischen Verteidiger in scharfer Form erklärt hatte, er wünsche keinerlei Interventionen, ist das Generalkonsulat beauftragt worden, offiziell nachdrückliche Vorstellungen zwecks Vermeidung weiterer Hinrichtungen zu erheben.<sup>31</sup> Der Erfolg dieses Schrittes ist abzuwarten. Ein etwaiger weiterer Schritt des Herrn Bundeskanzlers in dieser Frage dürfte im Augenblick noch verfrüht sein.

Einzelne maßgebliche Persönlichkeiten der Militärjustiz haben sich gegenüber Vertretern des Generalkonsulats vertraulich dahin geäußert, daß Deutschland nach Bildung der neuen französischen Regierung alle Gefangenen zurückfordern solle bei gleichzeitiger Zusicherung ihrer Aburteilung vor deutschen Gerichten.<sup>32</sup> Es bestehen jedoch noch keine Anhaltspunkte dafür, daß offizielle französische Kreise diese Auffassung teilen. Falls dieser Gedanke weiter verfolgt werden soll, muß jedoch auch berücksichtigt werden, daß sich unter den noch offenen Verfahren sehr schwierige Fälle befinden (z. B. Oradour)<sup>33</sup>, durch deren Aburteilung vor deutschen Gerichten schwerwiegende Probleme aufgeworfen werden.

Die Frage der Bildung einer gemischten deutsch-französischen Kommission ist von RA. Roemer weiter vorangetrieben worden.<sup>34</sup> Der Herr Bundeskanzler hat in diesen Tagen entschieden, Herrn Roemer jetzt offiziell mit der Führung dieser Verhandlungen zu beauftragen. Sowie Herr Roemer einen offiziellen Status erhalten hat, wird das Generalkonsulat Paris anzuweisen sein, diese Verhandlungen nachdrücklich zu fördern und sich gegebenenfalls maßgeblich einzuschalten. Hierbei wird anzustreben sein, daß diese Kommission nicht nur informatorisch tätig ist, sondern ihr mit der Zeit möglichst die Entscheidungsbefugnis der zuständigen französischen Rechtsprechungs- und Verwaltungsorgane hinsichtlich einer Beschleunigung der schwebenden Verfahren, der Entlassung in liberté provisoire, der Gewährung von liberté anticipée bei rechtskräftig Verurteilten sowie ein maßgeblicher Einfluß auf die generelle Ausgestaltung der Gnadenpraxis übertragen wird.

*Fortsetzung Fußnote von Seite 415*

Schreiben des Mitarbeiters im französischen Hochkommissariat, de Bresson, vom 4. Juni 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1330.

31 Vgl. dazu den Drahterlaß Nr. 136 des Ministerialdirektors Blankenhorn vom 25. Juni 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2119.

32 Vgl. dazu den Schriftbericht Nr. 2117 des Konsuls I. Klasse Stein, Paris, vom 7. Juni 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2119.

Die Wahlen zur französischen Nationalversammlung fanden am 17. Juni 1951 statt. Die neue Regierung unter Ministerpräsident René Pleven wurde am 11. August 1951 gebildet.

33 Im „Oradour-Prozeß“, dessen Hauptverhandlung am 12. Januar 1953 vor dem Militärgericht in Bordeaux eröffnet wurde, stand eine Gruppe ehemaliger Angehöriger der SS-Division „Das Reich“ unter der Anklage, am 10. Juni 1944 das französische Dorf Oradour-sur-Glane im Zuge einer „Vergeltungsaktion“ zerstört und die meisten Einwohner des Ortes getötet zu haben.

34 Dazu vermerkte Staatssekretär Lenz, Bundeskanzleramt, am 28. Mai 1951, Rechtsanwalt Roemer z. Z. Paris, habe mitgeteilt, daß „die Verhandlungen wegen der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich“ schwierig seien, jedoch eine gewisse Aussicht auf die Bildung einer deutsch-französischen Kommission bestehe, „die Vorschläge für die Weiterbehandlung der anhängigen Fälle machen soll“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2119.

Am 10. Juni 1951 übermittelte Rechtsanwalt Roemer Ministerialdirektor Blankenhorn einen Bericht über die Fortsetzung seiner Gespräche vom 20. Mai bis zum 2. Juni 1951 in Paris. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 2116.

Im weiteren Verlauf dieser sich erst in Umrissen zeigenden Entwicklung könnte dann ein persönliches Eingreifen des Herrn Bundeskanzlers erforderlich werden. Im Augenblick dürfte ein Schritt des Herrn Bundeskanzlers noch verfrüht sein, weil es in Frankreich noch keine neue Regierung gibt und weil sich die Haltung von François-Poncet, wie aus seiner jüngsten Beschwerde über die Tätigkeit der Zentralen Rechtsschutzstelle hervorgeht<sup>35</sup>, versteift hat. Ein Antwortentwurf wegen der Rechtsschutzstelle wird beschleunigt vorgelegt werden.<sup>36</sup>

XI. In Landsberg befinden sich noch 464 rechtskräftig verurteilte Deutsche in Haft. Soweit sie der Jurisdiktion des amerikanischen Hohen Kommissars unterliegen, kann nach der Anfang 1951 erfolgten umfangreichen Gnadenaktion<sup>37</sup> sowie mit Rücksicht auf die negative Pressereaktion, die die Maßnahmen der Bundesregierung zugunsten der 7 Landsberger Häftlinge im Ausland gefunden

35 Mit Schreiben vom 2. Juli 1951 teilte der französische Hohe Kommissar François-Poncet Bundeskanzler Adenauer zur Tätigkeit der Zentralen Rechtsschutzstelle mit: „Diese Dienststelle, die dem Bundesministerium der Justiz untersteht, macht von den Befugnissen, die den deutschen Strafvollzugsbehörden in bezug auf die von den Besatzungsgerichten verurteilten Personen zurückgegeben worden sind, Gebrauch, um insbesondere den in Wittlich in Haft gehaltenen Kriegsverbrechern Rundschreiben zuzusenden, in denen die Betroffenden aufgefordert werden, die Wiederaufnahme ihrer Prozesse zu beantragen. Die Form dieser Rundschreiben läßt erkennen, daß deren Urheber systematisch darauf ausgehen, die Verurteilten als Opfer der alliierten Justiz hinzustellen. Ich empfinde diese Art des Vorgehens um so unangenehmer, als ich, wie Ihnen nicht unbekannt ist, mit Sorgfalt und verständnisvollem Bemühen den Fall jeder einzelnen Person, die von den Gerichten der französischen Zone wegen Kriegsverbrechens verurteilt worden ist, geprüft und nur diejenigen in Haft belassen habe, die sich der scheußlichsten Verbrechen schuldig gemacht haben. Ich kann deshalb in den Machenschaften der Dienststelle des Dr. Gawlik nur den ausgesprochenen Wunsch erkennen, Unruhe unter Verurteilte zu bringen, die offensichtlich ein solches Interesse nicht verdienen. Da ich andererseits in Erfahrung gebracht habe, daß die deutsche Strafvollzugsbehörde, weit davon entfernt, eine wirksame Überwachung der ihr von uns überstellten Kriegsverbrecher durchzuführen, diese Kriegsverbrecher bei der Anwendung der Strafvollzugsvorschriften in unzulässiger Weise begünstigt hat, sehe ich mich genötigt, die Strafanstalt von Wittlich zeitweilig wieder unter französische Kontrolle zu stellen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2120.

36 Am 6. August 1951 übermittelte Staatssekretär Strauß, Bundesministerium der Justiz, den Entwurf eines Antwortschreibens an den französischen Hohen Kommissar, in dem die Vorwürfe gegen die Tätigkeit der Zentralen Rechtsschutzstelle zurückgewiesen wurden. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 2120.

Mit Schreiben vom 22. August 1951 nahm Bundeskanzler Adenauer zu den Vorwürfen Stellung, die François-Poncet erhoben hatte: „Die Gründung der dem Bundesministerium der Justiz unterstellten Zentralen Rechtsschutzstelle geht auf einen Beschuß des Bundestages vom 1. Dezember 1950 zurück. Die Bundesregierung übt durch diese Dienststelle ihr Recht und ihre Verpflichtung aus, dem von alliierten Gerichten wegen der Begehung von Kriegsverbrechen angeklagten oder verurteilten deutschen Staatsangehörigen Rechtsschutz zu gewähren. Dieser Rechtsschutz besteht bei mittellosen Angeklagten in der Bestellung deutscher und ausländischer Verteidiger und Unterstützung derselben durch Beschaffung von Entlastungsbeweisen. Bei bereits rechtskräftig Verurteilten erstreckt sich die Tätigkeit im wesentlichen auf die Hilfe bei der Abfassung von Gnadenbeschwerden. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens wird höchstens in einzelnen, besonders gelagerten Fällen und nur dann angestrebt, wenn neue Beweismittel jetzt zur Verfügung stehen, die im Prozeß nicht vorgebracht werden konnten. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Rechtsschutzstelle erfordert, daß sie sich mit den Verurteilten in Verbindung setzt. Der Text dieser bei Aufnahme der Korrespondenz an die Häftlinge gerichteten Schreiben lautet üblicherweise: „Wir sind auf Ihren Fall aufmerksam gemacht worden, sind jedoch über Einzelheiten nicht unterrichtet. Wollen Sie uns bitte mitteilen, aus welchem Grunde Sie im einzelnen verurteilt worden sind, wer Sie verteidigt hat oder noch als deutscher Verteidiger für Sie tätig ist und ob ein Gnadenbeschwerde für Sie läuft.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2120.

37 Zur Entscheidung des amerikanischen Hohen Kommissars McCloy und des Oberbefehlshabers der amerikanischen Streitkräfte in Europa, General Handy, vom 31. Januar 1951 über Gnadenbeschwerden der im Jahr 1948 in Nürnberg und Dachau als Kriegsverbrecher verurteilten und in Landsberg inhaftierten Deutschen vgl. Dok. 40, Anm. 4.

haben<sup>38</sup>, vor Ablauf einer gewissen Zeit kaum ein weiterer Schritt mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden.

Das Gnadenrecht in den sogenannten Dachauer Fällen (ca. 400) steht General Handy zu. Das seit Ende 1950<sup>39</sup> laufende Überprüfungsverfahren hat bisher zu keinen nennenswerten Ergebnissen geführt. Die hearings in den KZ-Fällen<sup>40</sup> haben jedoch inzwischen stattgefunden, in den Malmedy-Fällen<sup>41</sup> sind sie für den 11.–13. Juli angesetzt. Es stehen dann nur noch die sogen. Fliegerfälle<sup>42</sup> (ca. 170) aus. Angesichts der inoffiziellen Verlautbarungen amerikanischer Dienststellen, daß die Überprüfungen bis Ende September 1951 beendet sein sollen, kann die insbesondere von dem Heidelberger Kreis<sup>43</sup> geforderte offizielle Demarche der Bundesregierung auf Verbesserung und Beschleunigung des Überprüfungsverfahrens für den Augenblick kaum empfohlen werden. Da seit Ende Januar 1951 Entscheidungen auf Grund der hearings nicht mehr bekannt gegeben worden sind, ist nicht zu übersehen, von welcher grundsätzlichen Einstellung die zu erwartenden Entscheidungen getragen sein werden.

Die Materie dürfte wegen ihrer besonders delikaten Natur auch eher für mündliche Erörterungen des Herrn Bundeskanzlers mit Mr. McCloy – vielleicht nach Abschluß aller hearings – geeignet sein.

XII. In Werl endlich sind noch 231 Deutsche in Haft. Zur Zeit soll eine Überprüfung aller Fälle im Gange sein. Ergebnisse sind bisher nicht bekannt ge-

38 Dazu wurde vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung am 8. Juni 1951 mitgeteilt: „Die Washington Post hat in einem Leitartikel am 7. Juni u. a. geschrieben, daß die „Farce, die die Bonner Regierung aus dem Fall der sieben zum Tode verurteilten Nazikriegsverbrecher gemacht habe, ein Skandal mit üblen Beigeschmack sei“. In Bonner Regierungskreisen wird dazu festgestellt, daß die Bundesregierung genau so wie jede andere Regierung die Verpflichtung hat, ihren Staatsangehörigen, die von ausländischen Gerichten abgeurteilt werden, einen erschöpfenden Rechtsschutz zu gewähren. Dies ist auch im Falle der sogenannten Landsberghäftlinge geschehen.“ Vgl. die Mitteilung Nr. 6/51; B 10 (Abteilung 2), Bd. 2101.

39 Korrigiert aus „1951“.

40 Bei den „KZ-Fällen“ handelte es sich um Prozesse, die wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau gegen ehemaliges Personal von Konzentrationslagern geführt wurden.

41 Verhandlungsgegenstand war der Tatbestand, daß 142 amerikanische Soldaten am 17. Dezember 1944 im Kampfraum südlich von Malmédy tot aufgefunden worden waren. Im sogenannten Malmedy-Prozeß war am 17. Juli 1948 von einem amerikanischen Militärgericht in Dachau das Urteil gegen ehemalige Angehörige der SS-Panzerdivision „Leibstandarte Adolf Hitler“ ergangen. 43 Todesurteile wurden gefällt, keines davon jedoch vollstreckt.

42 Verhandlungsgegenstand war die Tötung amerikanischer und alliierter Flieger, die von beschädigten Flugzeugen abgesprungen waren. Die Anklage lautete auf „Verletzung der Kriegsgesetze und -bräuche“.

43 Mit Schreiben vom 23. Oktober 1951 teilte CDU-Abgeordneter Wahl dem Unterausschuß für Kriegsgefangene mit: „Der „Heidelberger Juristenkreis“, dem u. a. hohe Richter aus allen Teilen der Bundesrepublik, Lehrer des Rechts an deutschen Hochschulen und Juristen beider Kirchen angehören, ist seit dem Früh Sommer 1949 bestrebt, durch unmittelbare Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Besatzungsmächte auf eine Revision der Kriegsverbrecherprozesse hinzuwirken. Es geht dem Kreis nicht darum, Verbrechen und Vergehen der nationalsozialistischen Ära zu entschuldigen und Missetäter, deren Schuld von Militärgerichten der Besatzungsmächte aufgrund rechtsgültiger Strafnormen in einem einwandfreien Verfahren festgestellt worden ist, vor der gerechten Strafe zu bewahren. Dagegen fordert der Kreis Gerechtigkeit für unschuldig Verurteilte und Herabsetzung unangemessen hoher Strafen auf das gerechte Maß, wobei nicht außer acht bleiben darf, daß die angewandten Strafgesetze sich weitgehend von den überlieferten Rechtsgrund-sätzen des Internationalen Strafrechts entfernt haben. Darunter haben alle Verurteilungen der amerikanischen, britischen und französischen Militärgerichte in Deutschland gelitten.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 2095.

worden. Es besteht der dringende Wunsch nach Einsetzung einer Überprüfungskommission nach amerikanischem Vorbild und nach Anrechnung der vollen Internierungshaft auf die Strafhaft.

Die Gründe dieser unbefriedigenden Entwicklung dürften weniger bei der britischen Hohen Kommission als bei der britischen Regierung liegen. Nachdem jedoch Mr. Morrison dem Herrn Bundespräsidenten erklärt hat, die Zuständigkeit für die Erteilung von Gnadenerweisen läge jetzt bei ihm und er werde sich demnächst mit diesen Fragen befassen<sup>44</sup>, dürfte es zweckmäßig sein, die Werler Fälle schon jetzt zum Gegenstand einer Demarche bei der britischen Regierung zu machen.

Hiermit dem Herrn Staatssekretär<sup>45</sup> weisungsgemäß vorgelegt.

Dittmann

**B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 36**

127

**Gespräch des Leiters der Delegation  
für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe,  
mit dem Berliner Senator für Bundesangelegenheiten, Klein**

11. Juli 1951<sup>1</sup>

Senator *Klein* bemerkte eingangs, der ursprüngliche Entwurf des Briefes des Berliner Senats an den Bundeskanzler sei zwar vom Berliner Senat genehmigt worden und könne abgesandt werden.<sup>2</sup> Jedoch habe er jetzt Bedenken dagegen, der Entwurf sei zu farblos und er werde daher seine Zustimmung zu Absendung nicht geben.

Im weiteren Verlauf der Besprechung verlas Senator Klein einen neuen Entwurf des Briefes an den Bundeskanzler. Er teilte mit, daß dieser Entwurf zu

<sup>44</sup> Das Gespräch des Bundespräsidenten Heuss mit dem britischen Außenminister Morrison fand am 21. Mai 1951 statt. Vgl. dazu die Gesprächsaufzeichnung des Regierungsdirektors Werz, Bundespräsidialamt; B 10 (Abteilung 2), Bd. 250.

<sup>45</sup> Hat laut Vermerk des Oberregierungsrats Ostermann von Roth Staatssekretär Hallstein vorgelegen.

<sup>1</sup> Vervielfältigtes Exemplar.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, gefertigt.

<sup>2</sup> In dem Entwurf eines Schreibens des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Reuter, vom 9. Juli 1951 an Bundeskanzler Adenauer wurde der Wunsch mitgeteilt, „daß 1) das Land Berlin bei Ablösung des Besatzungsstatuts durch einen Vertrag des Bundes mit den Besatzungsmächten in diesen Vertrag einbezogen wird, und 2) daß die Führung der Verhandlungen auch für Berlin durch die Bundesregierung bzw. durch die von ihr beauftragte Delegation erfolgt“. Weiter wurde ausgeführt: „Die Tatsache, daß die vertraglichen Abmachungen des Bundes sich auf Berlin erstrecken, schließt nicht aus, daß etwaige besondere Vereinbarungen, die sich aus der Lage Berlins ergeben, ihre Berücksichtigung finden. Der Senat würde der Delegation, wenn es für erforderlich gehalten wird, einen oder mehrere Sachverständige zur Verfügung stellen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 4. Vgl. ferner BERLIN 1951–1954, S. 126 f.